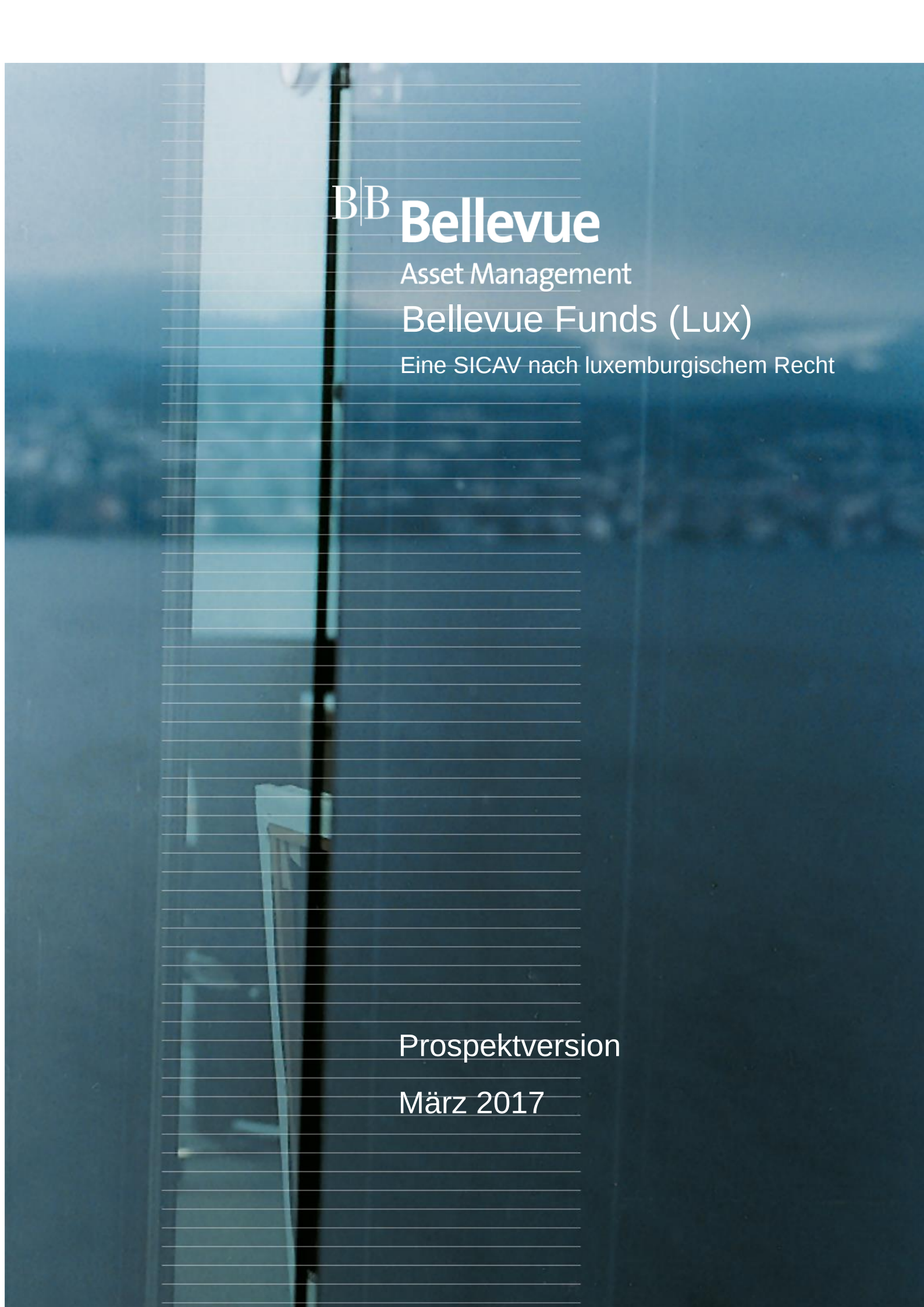




B|B Bellevue

Asset Management

Bellevue Funds (Lux)

Eine SICAV nach luxemburgischem Recht

Prospektversion

März 2017

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes oder des gültigen Key Investor Information Document („KIID“) in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern nach dem Jahresbericht veröffentlicht, entgegengenommen. Andere als die in diesem Prospekt oder im KIID enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Der Verwaltungsrat der Bellevue Funds (Lux) SICAV und deren Verwaltungsgesellschaft MDO Management Company S.A. weisen die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Bellevue Fund (Lux) SICAV nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in den Bellevue Funds (Lux) SICAV investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Bellevue Funds (Lux) SICAV geltend gemacht werden.

Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
2.	ORGANISATION	6
3.	AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG.....	7
3.1	Gesellschaft.....	7
3.2	Depotbank	9
3.3	Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltungs- und Domizilierungs- sowie Hauptzahlstelle	11
3.4	Registerstelle	11
3.5	Anlageverwalter	11
3.6	Wirtschaftsprüfer	11
4.	ANTEILE.....	11
4.1	Beschreibung der Anteile	11
4.2	Allgemeines zu Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile.....	13
4.3	Berechnung des Nettoinventarwertes.....	16
4.4	Bewertungstag	19
4.5	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile.....	19
4.6	Gebühren und Kosten	19
5.	ANLAGEN	21
5.1	Anlagen der Gesellschaft	21
5.2	Anlegerprofil	22
5.3	Anlagerestriktionen.....	23
5.4	Anlagetechniken und Finanzinstrumente	27
5.5	Allgemeine Risikohinweise	31
6.	RECHTLICHES	40
6.1	Steuersituation.....	40

6.2	Generalversammlung und Reporting.....	41
6.3	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	42
6.4	Unterlagen zur Einsicht	42
6.5	Datenübertragung	42
7.	VERTRIEB.....	43
ANHANG I: BESONDERER TEIL		44
1.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT BIOTECH	44
2.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT MEDTECH & SERVICES.....	46
3.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT GLOBAL GENERICS	48
4.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT HEALTHCARE INDEX	51
5.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT EMERGING MARKETS HEALTHCARE	54
6.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT ASIA PACIFIC HEALTHCARE.....	57
7.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ENTREPRENEUR EUROPE.....	60
8.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ENTREPRENEUR EUROPE SMALL	62
9.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ENTREPRENEUR SWITZERLAND.....	65
10.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB AFRICAN OPPORTUNITIES.....	67
11.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB GLOBAL MACRO	70
12.	BELLEVUE FUNDS (LUX) – BB RESEARCH SELECT	74
13.	BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB RESEARCH ABSOLUTE	76

1. EINLEITUNG

Bellevue Funds (Lux) (die „Gesellschaft“) ist als eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital „*société capital variable*“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften („Gesetz von 1915“) organisiert und unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche erlaubt, Subfonds („Subfonds“) aufzulegen, welche verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können. Die Anteile der Subfonds werden über die im Besonderen Teil dieses Prospekts beschriebenen Vertriebsstellen zur Zeichnung angeboten. Die Gesellschaft ist ermächtigt, verschiedene fachkundige Anlageverwalter, jeweils unter der Aufsicht des Verwaltungsrates, als Anlageverwalter für einen oder mehrere Subfonds zu bestellen.

Dieser Prospekt gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Kapitel 1 bis 7), der die auf sämtliche Subfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in einen Besonderen Teil („Besonderer Teil“), welcher die einzelnen Subfonds beschreibt und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Prospekt enthält ausserdem einen Anhang mit Informationen für ausländische Anleger. Der Gesamtprospekt enthält im Besonderen Teil alle Subfonds und steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Anleger zur Verfügung. Der Prospekt kann jederzeit ergänzt oder modifiziert werden. Die Anleger werden hierüber informiert.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, Anteile ohne Nennwert („Anteile“, „Aktien“) auszugeben, welche sich auf den im Besonderen Teil beschriebenen Subfonds beziehen, wobei, wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ bzw. im Besonderen Teil vermerkt, für jeden Subfonds ausschüttende Anteile sowie thesaurierende Anteile („Anteilkategorie“) ausgegeben werden können. Die Gesellschaft kann Anteilkategorien mit sich voneinander unterscheidenden Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten, Währungen und Gebührenstrukturen ausgeben. Die jeweils bei den einzelnen Subfonds ausgegebenen Anteilkategorien werden im Besonderen Teil beschrieben. Der Vertrieb der Anteile bestimmter Subfonds oder Anteilkategorien kann von der Gesellschaft auf gewisse Länder beschränkt werden.

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Die Sonderprospekte enthalten immer den allgemeinen Teil und den jeweils anwendbaren Besonderen Teil bzw. die Besonderen Teile. Sie können ferner zusätzliche Bestimmungen des Vertriebslandes enthalten, in welchem der/die betreffenden Subfonds zum Vertrieb zugelassen ist/sind oder vertrieben wird/werden.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Anlagewährung des jeweiligen Subfonds bzw. die Währung der jeweiligen Anteilkategorie lauten. Es kann – wie jeweils in den Besonderen Teilen beschrieben – eine Verkaufsgebühr belastet werden. Die Zeichnungsfrist und die Bedingungen der Zeichnung für die Erstausgabe jedes Subfonds sind im Besonderen Teil dargestellt. Der Besondere Teil kann die Möglichkeit einer Erstzeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage vorsehen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den im allgemeinen Teil enthaltenen Anlagegrenzen sowie mit den im Besonderen Teil beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik kompatibel sein muss. Ferner muss durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft eine unabhängige Bewertung der Sacheinlage vorgenommen werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Der Gesamtprospekt und gegebenenfalls die betreffenden Sonderprospekte werden jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Allgemeines zu Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile“, Untertitel „Rücknahme“, beschrieben ist.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes oder des gültigen KIID in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern nach dem Jahresbericht veröffentlicht, entgegengenommen.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospektes und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt, die Sonderprospekte und die KIID gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen,

die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Die Angaben in diesem Prospekt, in jedem KIID und in jedem Sonderprospekt entsprechen dem gültigen Recht und den Usanzen des Grossherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika und „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese den US Persons, weder direkt noch indirekt angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Des Weiteren bezweckt die Gesellschaft, jederzeit mit den US-amerikanischen FATCA Vorschriften konform zu sein. Diese Konformität lässt sich durch die Annahme verschiedener Status erreichen, die von den FATCA Vorschriften vorgesehen sind. Ferner bestätigt die Gesellschaft hiermit, dass sie zu einem teilnehmenden FFI (sog. *Participating FFI*) gemäß den FATCA-Regeln wird und dass sie sich dementsprechend registrieren und ihre Compliance mit FATCA nachweisen sowie eine GIIN beantragen und zudem nur mit professionellen Finanzmittlern handeln wird, die ordnungsgemäss registriert sind und eine GIIN erhalten haben.

Unter Berücksichtigung der Vertriebsbeschränkung für US Persons, sind die zulässigen Anleger im Sinne der FATCA Vorschriften somit die Folgenden: (i) *exempt beneficial owners*, (ii) *active non-financial foreign entities* („active NFFEs“), (iii) US Persons die sich nicht als *Specified US Person* qualifizieren und (iv) *Financial Institutions* welche nicht *Non-participating Financial Institutions* sind.

Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft diesen Status in der Zukunft ändert oder aufgibt. Bei Fragen betr. den aktuellen FATCA-Status der Gesellschaft wird bestehenden sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit den für sie zuständigen Betreuern in Verbindung zu setzen.

Sollte die Gesellschaft aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Dieser allgemeine Teil wurde im January 2017 erstellt.

2. ORGANISATION

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Centre Etoile, 11-13 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg.

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender

André Rüegg, CEO Bellevue Group AG, Küsnacht, Schweiz

Verwaltungsratsmitglieder

Martin Vogel, CEO MDO Services S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Patrick Fischli, Head Sales Bellevue Asset Management AG, Küsnacht, Schweiz

Daniel Sigg, Verwaltungsratsmitglied der Bellevue Group AG, Küsnacht, Schweiz

Jean-Francois Schock, President and Founder of JEFFIX Concept sprl, Brüssel, Belgien

Verwaltungsgesellschaft

MDO Management Company S.A., 19, rue de Bitbourg,
L-1273 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Géry Daeninck, Independent Director

Verwaltungsratsmitglieder:

Martin Vogel, Chief Executive Officer, MDO Services S.A.

Yves Wagner, Independent Director

Carlo Montagna, Independent Director

John Li, Independent Director

Depotbank

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette

Zentralverwaltungs-, Hauptzahl- und Domizilierungsstelle, Registerstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette

Vertriebsstellen

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers société coopérative
2 Rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

3. AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

3.1 GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) im Grossherzogtum Luxemburg gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010. Der Gesellschaft ist es gestattet, entsprechend dem I. Teil des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen. Die Gesellschaft wurde am 26. März 2009 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht EUR 1'250'000.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Anleger die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Anleger, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als einen Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer in der gleichen Frist einzuberufenden Generalversammlung der Anleger die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Anleger beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Es bestehen keine Vorschriften in der Satzung über eine Entschädigung (einschliesslich Unterhalt und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Seine Entschädigung bedarf der Zustimmung der Anleger an der Generalversammlung.

Die Gesellschaft ist registriert unter der Nummer B. 145566 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister („RCS“). Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde veröffentlicht in Luxemburg im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) vom 14. April 2009, letztends am 10. Dezember 2012. Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg.

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Anleger untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Kapitel „Organisation“ aufgeführt. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates verwaltet.

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND IHRER SUBFONDS

Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung der Aktionäre unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft unter 2/3 bzw. 1/4 des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft liquidiert, wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, welche über den Umfang ihrer Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet. Die Liquidatoren werden das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Aktionäre verwerten und den Nettoliquidationserlös der Subfonds anteilmässig an die Aktionäre der Subfonds bzw. der Aktienklassen verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Liquidation nicht an die Aktionäre verteilt werden können, werden bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Die Auflösung und Liquidation von Laufzeiteinheitsfonds erfolgen automatisch mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit.

Sofern der Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds

oder dieser Aktienklasse erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Gesellschaft beschließen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen und zu annullieren.

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann die Generalversammlung der Aktionäre eines Subfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft das Gesellschaftskapital durch Annullierung ausgegebener Aktien an diesem Subfonds herabsetzen und den Aktionären den Nettoinventarwert ihrer Aktien zurückerstatten. Dabei wird der Nettoinventarwert für den Tag berechnet, an welchem der Beschluss in Kraft tritt, unter Berücksichtigung des erzielten Preises bei der Realisierung der Vermögensanlagen sowie aller tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen dieser Annullierung.

Die Aktionäre des betroffenen Subfonds werden vom Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die Aktien zurückzunehmen und zu annullieren, durch Veröffentlichung der Entscheidung im "Mémorial" und in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie, falls erforderlich, in den Publikationsorganen der einzelnen Vertriebsländer unterrichtet. Der Gegenwert der Nettoinventarwerte von annullierten Aktien, welche von den Aktionären nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, wird bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

VERSCHMELZUNG DER GESELLSCHAFT ODER VON SUBFONDS MIT EINEM ANDEREN ORGANISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN („OGA“) ODER MIT DESSEN SUBFONDS; VERSCHMELZUNG VON SUBFONDS

„Verschmelzungen“ sind Transaktionen, bei denen

- a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die „übertragenden OGAW“, bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den „übernehmenden OGAW“, übertragen und ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwerts dieser Aktien erhalten;
- b) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die „übertragenden OGAW“, bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den „übernehmenden OGAW“, übertragen und ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwerts dieser Aktien erhalten;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die „übertragenden OGAW“, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den „übernehmenden OGAW“, übertragen.

Verschmelzungen können nur im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der Form, den Modalitäten und der Information, welche im Gesetz von 2010 geregelt sind, erfolgen. Die rechtlichen Folgen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt „Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds“ beschriebenen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. Aktienklassen der Gesellschaft oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 oder gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zu einem ausländischen OGAW und die Umwidmung der Aktien des/der betreffenden Subfonds bzw. Aktienklasse als Aktien eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und der Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Aktionäre entspricht) beschließen. Unbeschadet der im oben zitierten Abschnitt erläuterten Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann der Entscheid einer Verschmelzung, wie hier beschrieben, ebenfalls durch die Generalversammlung der Aktionäre des betroffenen Subfonds getroffen werden.

Führt die Verschmelzung eines Subfonds zur Auflösung der Gesellschaft, muss die Verschmelzung durch die Generalversammlung der Aktionäre beschlossen werden.

Den Aktionären wird der betreffende Beschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den im Gestez von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sowie jeder Durchführungsverordnung bekannt gemacht. Die betroffenen Aktionäre sind während dreissig (30) Tagen ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses berechtigt, die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum gültigen Nettoinventarwert entsprechend dem im Kapitel „Rücknahme von Aktien“ geregelten Verfahren und ohne Berechnung einer Rücknahmekommission oder sonstigen administrativen Gebühr zu verlangen. Aktien, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, an welchem die Entscheidung wirksam wird, umgetauscht. Im Falle einer Zuteilung von Anteilen eines Anlagefonds unter der Rechtsform eines „*fonds commun de placement*“ ist der Entscheid nur bindend für Aktionäre, welche für diese Zuteilung gestimmt haben.

GENERALVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT BZW. DER AKTIONÄRE DES BETREFFENDEN SUBFONDS

Sowohl für die Auflösung als auch für die Verschmelzung von Subfonds ist bei der Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds keine Mindestanwesenheitspflicht erforderlich, und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf dieser Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst werden.

3.2 DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, als Depotbank und Hauptzahlstelle (die „Depotbank“) der Gesellschaft bestellt, mit Verantwortlichkeit für

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Überwachungspflichten,
- (c) Überwachung der Cashflows

gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement datierend auf 24 Juni 2016, abgeschlossen zwischen der Gesellschaft und RBC (das „Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement“).

RBC ist beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde im Jahre 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. RBC besitzt eine Banklizenz gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Depotbankführung, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen. Zum 31. Oktober 2015 lagen die Eigenmittel im Bereich von EUR 983.781.177.

Die Depotbank wurde von der Gesellschaft ermächtigt ihre Verwahrungspflichten (i) bezüglich anderer Vermögenswerte an Beauftragte und (ii) in Bezug auf Finanzinstrumente an Unterverwahrstellen zu delegieren und bei diesen Unterverwahrstellen Konten zu eröffnen.

Auf Nachfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Depotbank delegierten Verwahrungspflichten sowie eine aktuelle Liste aller Beauftragten und Unterverwahrstellen bei der Depotbank oder unter folgendem Link erhältlich: <http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF>

In Ausübung ihrer Pflichten gemäß der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement soll die Depotbank ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre handeln.

Die Depotbank wird aufgrund ihrer Überwachungspflichten:

- sicherstellen, dass der im Namen der Gesellschaft ausgeführte Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Annullierung von Aktien gemäß den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt wird;
- sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Aktien gemäß den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung erfolgt;
- den Weisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft handelnd im Namen der Gesellschaft Folge leisten, es sei denn, sie verstoßen gegen rechtliche Bestimmungen oder die Satzung der Gesellschaft;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird;
- sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß den rechtlichen Bestimmungen oder der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Die Depotbank wird ebenfalls sicherstellen, dass die Cashflows ordnungsgemäß entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden.

Interessenkonflikte der Depotbank

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Depotbank und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für die Gesellschaft andere Verwahrungsleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Depotbank fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend RBC's Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Depotbank und/oder ihre Konzerngesellschaften für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Depotbank und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Depotbank (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds für die die Depotbank (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und zu analysieren;
- Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen
 - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicher stellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Depotbank unabhängig ausgeführt werden;
 - Durch die Umsetzung präventiver Maßnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
- RBC und jede Drittpartei, an welche Depotbankfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.
- RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab.
- RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicher zu stellen, dass regulatorische Verstöße an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet.
- RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Depotbank oder unter folgendem Link erhältlich:

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

3.3 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, ZENTRALVERWALTUNGS- UND DOMIZILIERUNGS- SOWIE HAUPTZAHLSTELLE

Die Gesellschaft wird von der MDO Management Company S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Oktober 2003 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Zum 3. September 2014 beträgt das Gesellschaftskapital 1.700.000 Euro. Sie ist unter der Nummer B.96744 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert („RCS“), wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde erstmalig im „Mémorial“ in Luxemburg am 26. November 2003 und letztmalig am 14. April 2014 veröffentlicht. Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter der Website www.mdo-manco.com verfügbar.

Die RBC ist von der Gesellschaft beauftragt, Dienstleistungen als Domizilierungs-, als Hauptzahlstelle sowie als Zentralverwaltungsstelle zu erbringen. Für die geleisteten Dienste erhält die RBC eine monatlich zahlbare Gebühr, die in einer globalen Gebühr wie unter Kapitel 4.6 „Gebühren und Kosten“ angegeben, enthalten ist.

3.4 REGISTERSTELLE

Die RBC ist von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt, Dienstleistungen als Registerstelle zu erbringen. Für die geleisteten Dienste erhält die RBC eine monatlich zahlbare Gebühr, die in einer globalen Gebühr wie unter Kapitel 4.6 „Gebühren und Kosten“ angegeben, enthalten ist.

3.5 ANLAGEVERWALTER

Soweit nichts anderes im Besonderen Teil des Prospektes für einen Subfonds bestimmt ist, wird die Bellevue Asset Management AG als Anlageverwalter der Subfonds ernannt.

Die Bellevue Asset Management AG wurde am 15. April 1994 gegründet und untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht. Sie ist eine 100% Tochtergesellschaft der Bellevue Group AG, welche seit 2005 an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert ist. Die Geschäftstätigkeit der Gruppe umfasst schwergewichtig die Vermögensverwaltung für institutionelle und private Kunden. Per 31. Dezember 2015 betrugen die von Bellevue Asset Management verwalteten Anlagegelder CHF 5.3 Mia.

Der Anlageverwalter ist grundsätzlich berechtigt, unter seiner Verantwortung und Kontrolle Anlageberater zu ernennen.

3.6 WIRTSCHAFTSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers société coopérative, 400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg, wurde als Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestellt.

4. ANTEILE

4.1 BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds im Besonderen Teil des Prospekts die Ausgabe von Anteilskategorien mit, unter anderem, unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen und Währungen vorsehen.

Falls die Rechnungswährung eines Subfonds sich von der Anteilswährung unterscheidet, wird dies ausdrücklich angegeben. Bei diesen zusätzlichen Anteilskategorien hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die

Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilkategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern (abgesicherte Anteile). Falls eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilkategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Die Auswirkungen dieser Absicherung werden im Nettoinventarwert auftreten und insofern in der Wertentwicklung der Anteilkategorie. Die Kosten, welche durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, werden von der jeweiligen Anteilkategorie getragen. Diese Absicherungsgeschäfte werden unabhängig von steigender oder fallender Referenzwährung festgelegt. Insofern kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Anleger in der entsprechenden Anteilkategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen oder den Anleger daran hindern, an einer Wertsteigerung der Rechnungswährung zu partizipieren.

Der vorstehende Absatz betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteilkategorie kann nicht ausschliessen, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteilkategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteilkategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilkategorien besteht.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilkategorien auch in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen.

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft wird für jeden Subfonds, wie im Besonderen Teil des Prospekts beschrieben, lediglich Anteile in Namensform ausgeben. Das Eigentum ist nachweisbar durch den Eintrag im Namensregister. Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Soweit vom Anleger verlangt, können die Anteilszertifikate auf Kosten und Risiko des Anlegers in der Regel per Post innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen (wobei ein „Geschäftstag“ als Tag definiert ist, der ein ganzer Bankarbeitstag in Luxemburg ist) nach Eingang des Zeichnungsbetrages bei der Depotbank dem (erstgenannten) Anleger zugeschickt werden. Falls ein Anleger keine Anteilszertifikate verlangt, wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Anleger, wie oben beschrieben, zugeschickt wird. Bei Namensanteilen werden auch Bruchteile, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben. Auch ist innerhalb jedes Subfonds die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen erlaubt. Ausschüttende Anteile berechtigen den Anleger zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Anleger festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Anleger nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Jeder Anteil berechtigt den Eigentümer zu einer Stimme, die er an den Generalversammlungen sowie an den getrennten Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile der Gesellschaft können frei übertragen werden. Die Gesellschaft kann jedoch beschliessen, in Übereinstimmung mit der Satzung, das Eigentum auf bestimmte Personen einzuschränken („begrenzter Erwerberkreis“).

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der Gesellschaft in folgenden Kategorien mit den in diesem Kapitel beschriebenen Minima ausgeben:

- Die Anteile „B“ sind thesaurierend und stehen allen Anlegern ohne Mindestanlage zur Verfügung. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „AB“ sind ausschüttend und stehen allen Anlegern ohne Mindestanlage zur Verfügung. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „AI“ sind ausschüttend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär oder mit einem unabhängigen Vermögensverwalter einen Beratungs- oder Dienstleistungsvertrag unterzeichnet haben, vorbehalten. Für diese Klasse besteht keine erforderliche Mindestzeichnung. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „I“ sind thesaurierend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär oder mit einem unabhängigen Vermögensverwalter einen Beratungs- oder

Dienstleistungsvertrag unterzeichnet haben, vorbehalten. Für diese Klasse besteht keine erforderliche Mindestzeichnung. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.

- Die Anteile „I2“ sind thesaurierend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär oder mit einem unabhängigen Vermögensverwalter einen Beratungs- oder Dienstleistungsvertrag unterzeichnet haben, vorbehalten. Die Mindestzeichnung beträgt EUR 5 Mio. (oder den Gegenwert in USD und CHF) je Subfonds. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen Zeichnungen in die Kategorie „I2“ von weniger als EUR 5 Mio. zu akzeptieren, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „T“ sind thesaurierend und stehen ausschliesslich Mitarbeitern der Bank am Bellevue AG und der Bellevue Asset Management AG und anderen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft zu gegebenem Zeitpunkt abschliessend definierten Anlegern zur Verfügung. Es wird keine Verkaufsgebühr erhoben. Bei Rückgabe der Anteile fallen folgende Rücknahmegebühren (auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil) an, welche an die Gesellschaft ausbezahlt werden:
 - Erfolgt die Rückgabe innerhalb von 3 Monaten seit dem Erwerb der Anteile, wird eine Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 4% erhoben;
 - Erfolgt die Rückgabe innerhalb von 6 Monaten seit dem Erwerb der Anteile, wird eine Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 3% erhoben;
 - Erfolgt die Rückgabe innerhalb von 9 Monaten seit dem Erwerb der Anteile, wird eine Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 2% erhoben;
 - Erfolgt die Rückgabe innerhalb von 12 Monaten seit dem Erwerb der Anteile, wird eine Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1% erhoben;
 - Erfolgt die Rückgabe nach 12 Monaten seit dem Erwerb der Anteile, fallen keine Rücknahmegebühren an.

ABGESICHERTE ANTEILE

- Die Anteile „HB“ sind thesaurierend. Das Währungsrisiko dieser Anteile soll gegenüber einer bestimmten Währung weitgehend ausgeschlossen werden. Sie stehen allen Anlegern ohne Mindestanlage zur Verfügung. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.
- Die Anteile „HI“ sind thesaurierend und institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, die mit einem Finanzintermediär einen Beratungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben, vorbehalten. Für diese Klasse besteht keine erforderliche Mindestzeichnung. Das Währungsrisiko dieser Anteile soll gegenüber einer bestimmten Währung weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Verkaufsgebühr zu Gunsten einer Vertriebsstelle darf max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil betragen. Rücknahmegebühren sind nicht vorgesehen.

Alle Anteile können in USD, EUR, GBP und CHF ausgegeben werden.

4.2 ALLGEMEINES ZU AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH DER ANTEILE

AUSGABE

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an die RBC weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft z. Hd. der RBC gerichtet werden. Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der RBC für den Begünstigten, Bellevue Funds (Lux), zu überweisen, wobei die genaue Identität der (des) Zeichner(s), der (die) betreffende(n) Subfonds, dessen (deren) Anteile gezeichnet werden sollen, sowie (wenn zutreffend) innerhalb eines Subfonds, welche Anteilkategorie und gegebenenfalls in welcher Währung Anteile gezeichnet werden, anzugeben sind.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der RBC an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Berechnung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eintreffen (Cut-Off-Zeit), gilt der am

darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der RBC eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die RBC frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (*Forward-Pricing*).

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis nach den im Besonderen Teil für den jeweiligen Subfonds dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird, zuzüglich einer etwaigen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Soweit vom Anleger nicht ausdrücklich verlangt, werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Anleger bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Auslieferung von Anteilszertifikaten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Anlegers. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo ohne Zinsen dem Zeichner rücküberwiesen.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilkategorie innerhalb von vier (4) luxemburger Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag gutgeschrieben sein.

Die Anleger können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Anleger können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank, die in ihrem Land einer Aufsicht unterliegt, mit Sitz in einem EU-Staat, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittstaat, der vergleichbaren Regeln im Sinne des *Règlement Grand-Ducal* vom 29. Juli 2008 unterliegt, zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Anleger. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Anlegern dann die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem EU-Staat, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittstaat, der vergleichbaren Regeln, im Sinne des *Règlement Grand-Ducal* vom 29. Juli 2008 unterliegt, oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, der vergleichbaren Regeln im Sinne des *Règlement Grand-Ducal* vom 29. Juli 2008 unterliegt, ab.

Die Anleger, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall würden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben ohne Zinsen an den Zeichner zurücküberwiesen.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Anteilseigner während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich in der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die RBC oder die Gesellschaft erlauben „*Market Timing*“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer jeweiligen Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungs-gesellschaft und die RBC sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern, die, aus ihrer Sicht, solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Anleger beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls die Anteile eines Anteilseigners, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

RÜCKNAHME

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Anleger schriftlich, direkt oder via einer der Vertriebsstellen, bis spätestens 15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg („festgelegte Zeit“ bzw. Cut-Off-Zeit) des Tages vor dem Bewertungstag, an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen, an die Gesellschaft (z.Hd. der RBC) zu richten.

Die Rücknahme der Anteile erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Anteilszertifikate, soweit dem Anleger zugesandt, müssen bei ausschüttenden Anteilen mit allen noch nicht fälligen Coupons versehen sein. Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Gesellschaft eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag oder in irgendeinem Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen, mehr als 10% der ausstehenden Anteile eines Subfonds zurück-zukaufen.

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) entspricht dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis nach den im Besonderen Teil für den jeweiligen Subfonds dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird. Eine Rücknahmegebühr wie im Besonderen Teil für den jeweiligen Subfonds beschrieben kann aufgehoben werden. Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags, der Anteilszertifikate, soweit dem Anleger zugesandt, und, im Fall von ausschüttenden Anteilen, der zugehörigen Coupons bei der Gesellschaft.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zu dem gerechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteils-kategorie innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag oder dem Tag, an dem die Anteilszertifikate an die Gesellschaft zurückgegeben werden, falls dies später sein sollte, geleistet.

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag eines Anteilseigners in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Anteilseigner auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Anteilseigner sichergestellt sein und der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft eine unabhängige Bewertung der Sachauslage vornehmen.

Wenn die Durchführung eines Rücknahmeantrages eines Teils der Anteile eines Subfonds dazu führt, dass der Anteilsbesitz an einem dieser Subfonds sich danach insgesamt auf weniger als den im Besonderen Teil für den jeweiligen Subfonds erwähnten Mindestbetrag beläuft oder weniger als die sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Mindestzahl, so ist die Gesellschaft berechtigt, alle verbleibenden Anteile, die der betreffende Anleger an diesem Subfonds besitzt, zurückzukaufen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag oder während eines Zeitraums von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds zurückzunehmen. Ein Umtausch von Anteilen eines Subfonds zu diesem Zweck wird wie die Rücknahme dieser Anteile behandelt. Gehen an einem Bewertungstag oder in einem Zeitraum von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen Rücknahme-anträge für eine grössere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme bzw. Umwandlung von Anteilen bis zum siebten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Zu diesem Zwecke gilt ein Umtausch von Anteilen irgendeines Subfonds als Rücknahme.

Alle zurück-genommenen Anteile werden annulliert.

Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt werden.

UMTAUSCH DER ANTEILE

Jeder Anleger kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag, sowie innerhalb eines Subfonds von einer Kategorie in eine andere Kategorie, beantragen, gemäss der nachstehenden Umtauschformel und nach den Grundsätzen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Ein Umtausch in eine Kategorie kann nur dann ausgeführt werden, wenn der Anleger die Kriterien dieser Kategorie erfüllt. Der Verwaltungsrat kann für jeden Subfonds diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen durch Erlass von Einschränkungen und Begrenzungen mit Bezug auf die Frequenz von Umwandlungsanträgen, die in Frage kommenden Subfonds und die Erhebung einer etwaigen Umtauschgebühr, die im Besonderen Teil für den jeweiligen Subfonds unter „Gebühren und Kosten“ näher dargelegt werden.

Anteile können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden, und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg (Cut-Off- Zeit) am Tage vor dem Bewertungstag bei der Gesellschaft (z.Hd. der RBC) eingeht. Es gelten auch betreffend Umtausch der Anteile die Bestimmungen betreffend Cut-Off-Zeit und Forward-Pricing (vgl. dazu Unterabschnitt „Ausgabe“ bzw. „Rücknahme“ dieses Kapitels).

Ein Antrag ist entweder direkt an die Gesellschaft z. Hd. der RBC oder an eine der Vertriebsstellen zu richten. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: Die Anzahl der ausschüttenden oder thesaurierenden Anteile des umzutauschenden Subfonds und der gewünschten neuen Subfonds sowie das Wertverhältnis, nach dem die ausschüttenden oder thesaurierenden Anteile in jedem Subfonds verteilt werden sollen, sofern mehr als ein neuer gewünschter Subfonds vorgesehen ist.

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

wobei:

- A = Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Subfonds;
- B = Anzahl der Anteile des ursprünglich gehaltenen Subfonds;
- C = Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglich gehaltenen Subfonds, abzüglich eventueller Veräußerungskosten;
- D = Ausgabepreis je Anteil des neuen Subfonds, zuzüglich Wiederanlagekosten;
- E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (maximal 1% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;
- F = Wechselkurs; haben alter und neuer Subfonds die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Es ist zu beachten, dass der Umtausch von durch Anteilszertifikate repräsentierten Anteilen erst nach Erhalt der betreffenden Anteilszertifikate mitsamt gegebenenfalls aller nicht fälligen Dividenden-Coupons bei der Gesellschaft durchgeführt werden kann.

Eine eventuell erhobene Umtauschgebühr geht zugunsten der betreffenden Vertriebsstelle. Soweit nichts anderes im Besonderen Teil des Prospektes für einen Subfonds bestimmt ist, können Anteile eines Subfonds in Anteile eines anderen Subfonds gegen eine Gebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes umgetauscht werden.

4.3 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Die Bewertung der Inventarwerte der verschiedenen Subfonds erfolgt in folgender Weise:

AKTIVA DER GESELLSCHAFT

Die Aktiva der Gesellschaft beinhalten folgendes:

- a) sämtliche verfügbaren Kassenbestände bzw. auf Konto, zuzüglich aufgelaufene Zinsen;
- b) alle Wechsel und andere Guthaben auf Sicht (inklusive der Erlöse von Wertpapierverkäufen, die noch nicht gutgeschrieben sind);
- c) alle Wertpapiere (Aktien, fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Obligationen, Options- oder Subskriptionsrechte, Optionsscheine und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft);

- d) alle Dividenden und fälligen Ausschüttungen zugunsten der Gesellschaft in bar oder in anderer Form, soweit der Gesellschaft bekannt, unter Voraussetzung, dass die Gesellschaft die Bewertungsveränderung im Marktwert der Wertpapiere infolge der Handelspraktiken wie z.B. im Handel ex Dividende bzw. ex Bezugsrechte anpassen muss;
- e) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, die die Gesellschaft hält, soweit nicht solche Zinsen in der Hauptforderung enthalten sind;
- f) alle finanziellen Rechte, die sich aus dem Einsatz derivativer Instrumente ergeben;
- g) die vorläufigen Aufwendungen der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden, unter der Voraussetzung, dass solche vorläufigen Aufwendungen direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden dürfen; und
- h) alle anderen Aktiva jeder Art und Zusammensetzung, inklusive vorausbezahlte Aufwendungen.

Der Wert solcher Anlagewerte wird wie folgt festgelegt:

- a) Der Wert von frei verfügbaren Kassenbeständen bzw. Einlagen, Wechsel und Sichtguthaben, vorausbezahlte Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen gemäss Bestätigung oder aufgelaufen, aber nicht eingegangen, wie oben dargestellt, soll zum vollen Betrag verbucht werden, es sei denn, aus irgendeinem Grund ist die Zahlung wenig wahrscheinlich oder nur ein Teil einbringlich, weshalb der Wert hiervon nach Reduktion eines Abschlages ermittelt werden soll, nach Gutdünken der Gesellschaft, mit dem Zwecke, den effektiven Wert zu ermitteln.
- b) Zum Anlagevermögen gehörende Wertpapiere, die amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt, an dem diese Wertpapiere gehandelt werden, bewertet. Dabei können die Dienste eines von dem Verwaltungsrat genehmigten Kursvermittlers in Anspruch genommen werden. Wertpapiere, deren Kurs nicht marktgerecht ist, sowie alle anderen zulässigen Anlagewerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihren wahrscheinlichen Realisierungswerten eingesetzt, die nach Treu und Glauben durch oder unter der Leitung der Geschäftsleitung der Gesellschaft bestimmt werden.
- c) Alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nicht auf die Währungen des entsprechenden Subfonds lauten, werden in die jeweilige Währung des betreffenden Subfonds zu dem am Bewertungszeitpunkt von einer Bank oder einem anderen verantwortlichen Finanzinstitut mitgeteilten Wechselkurs umgerechnet.
- d) Anteile, die von OGA des offenen Typs ausgegeben werden, sind mit ihrem zuletzt verfügbaren Inventarwert zum Kurs am Ort ihrer Notierung zu bewerten.
- e) Der Veräusserungswert von Termin- (Futures/ Forwards) oder Optionsverträgen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, ist gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien und in gleichbleibender Weise zu bewerten. Der Veräusserungswert von Termin- oder Optionsverträgen, die an einer Börse oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Verträge an Börsen und organisierten Märkten zu bewerten, an denen Termin- oder Optionsverträge dieser Art gehandelt werden; dies gilt mit der Massgabe, dass bei Termin- oder Optionsverträgen, die nicht an einem Bewertungstag veräussert werden konnten, der vom Verwaltungsrat als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräusserungswertes dieses Vertrages ist.
- f) Die Bewertung liquider Mittel und Geldmarktinstrumente kann zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Berücksichtigung der planmässig abgeschriebenen historischen Kosten erfolgen. Die letztgenannte Bewertungsmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht, den die Gesellschaft beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Gesellschaft wird diese Bewertungsmethode jeweils prüfen und nötigenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Bewertung dieser Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert erfolgt, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird. Ist die Gesellschaft der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmässig abgeschriebenen historischen Kosten je Anteil zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Anteilinhabern gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss sie ggf. Korrekturen vornehmen, die sie als angemessen erachtet, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschliessen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist.
- g) Die Swap-Transaktionen werden regelmässig auf Basis der von der Swap-Gegenpartei erhaltenen Bewertungen bewertet. Bei den Werten kann es sich um den Geld- oder Briefkurs oder den Mittelkurs handeln, wie gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen von dem Verwaltungsrat in gutem Glauben oder gemäss einer anderen dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geeignet erscheinenden Methode bestimmt.

- h) Wird aufgrund besonderer Umstände, wie zum Beispiel versteckten Kreditrisikos, eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, ist die Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Anlagevermögens zu erzielen.

VERBINDLICHKEITEN DER GESELLSCHAFT

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sollen folgendes beinhalten

- a) alle Kreditaufnahmen, Wechsel und andere fälligen Beträge inklusive Sicherheitshinterlagen wie margin accounts etc. im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten; und
- b) alle fälligen bzw. aufgelaufenen administrativen Aufwendungen inklusive der Gründungs- und Registrierungskosten bei den Regierungsstellen wie auch Rechtsberatungsgebühren, Prüfungsgebühren, alle Gebühren der Verwalter und Anlageberater, der Depotstelle, Vertriebsstellen und aller anderen Repräsentanten und Agenten der Gesellschaft, die Kosten der Pflichtveröffentlichungen und des Prospekts, der Geschäftsabschlüsse und anderer Dokumente, die den Anteilseignern verfügbar gemacht werden. Weichen die zwischen der Gesellschaft und den von ihr beigezogenen Dienstleistungserbringern wie Verwalter und Anlageberater, Vertriebsberater oder Depotbank vereinbarten Gebührensätze für solche Dienstleistungen bezüglich einzelner Subfonds voneinander ab, so sind die entsprechenden unterschiedlichen Gebühren ausschliesslich den jeweiligen Subfonds zu belasten.; und
- c) alle fälligen und noch nicht fälligen bekannten Verbindlichkeiten inklusive der erklärten aber noch nicht bezahlten Dividenden; und
- d) ein angemessener für Steuern zurückgestellter Betrag, berechnet auf den Tag der Bewertung, sowie andere Rückstellungen oder Reserven, die vom Verwaltungsrat genehmigt sind; und
- e) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft irgendwelcher Natur gegenüber dritten Parteien.

Jegliche Verbindlichkeit irgendwelcher Natur gegenüber dritten Parteien ist auf den/die betreffenden Subfonds beschränkt.

Zum Zwecke der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle administrativen und sonstigen Aufwendungen mit regelmässigem bzw. periodischem Charakter mit einbeziehen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder jede andere Periode bewertet und den sich ergebenden Betrag proportional auf die jeweilige aufgelaufene Zeitperiode aufteilt. Diese Bewertungs-methode darf sich nur auf administrative und sonstige Aufwendungen beziehen, die alle Subfonds gleichmässig betreffen.

ERSTELLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

Für jeden Subfonds wird der Verwaltungsrat der Gesellschaft in folgender Weise ein Anlagevermögen erstellen:

- a) Der Erlös der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jedes Subfonds soll in den Büchern der Gesellschaft demjenigen Anlagevermögen zugeordnet werden, für das dieser Subfonds eröffnet worden ist, und die entsprechenden Anlagewerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen sollen diesem Anlagevermögen gemäss den Richtlinien dieses Artikels zugeordnet werden.
- b) Wenn irgendein Anlagewert von einem anderen Aktivum abgeleitet worden ist, sollen derartige abgeleitete Aktiva in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Subfonds zugeordnet werden wie die Aktiva, von denen sie herkommen, und bei jeder neuen Bewertung eines Anlagewerts wird der Wertzuwachs bzw. Wertverlust dem betreffenden Subfonds zugeordnet.
- c) Falls die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingegangen ist, die in Beziehung zu irgendeinem Aktivum eines bestimmten Subfonds oder zu irgendeiner Aktivität in Zusammenhang mit einem Aktivum irgendeines Subfonds steht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Subfonds zugeordnet
- d) Falls ein Anlagewert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als eine einem bestimmten Subfonds zuzuordnende bestimmte Grösse angesehen werden kann und auch nicht alle Subfonds gleichmässig betrifft, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben solche Anlagewerte oder Verbindlichkeiten zuordnen;
- e) Ab dem Tage an dem eine Dividende für einen Subfonds erklärt wird, ermässigt sich der Inventarwert dieses Subfonds um den Dividendenbetrag, vorbehaltlich jedoch immer der Regelungen für den Verkauf und Rücknahmepreis der Anteile jedes Subfonds, wie in diesen Artikeln dargelegt.

BEWERTUNG

Für den Zweck der Bewertung im Rahmen dieses Artikels gilt folgendes:

- a) Anteile, die gemäss Artikel 23 der Satzung zurückgekauft werden, sollen als bestehende behandelt und eingebucht werden bis unmittelbar nach dem durch den Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigten festgelegten Zeitpunkt, an dem eine solche Bewertung durchgeführt wird, und von diesem Zeitpunkt an bis der Preis hierfür bezahlt ist, werden sie als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft behandelt;
- b) alle Anlagen, Kassenbestände und übrigen Aktiva irgendeines Anlagevermögens, die nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lauten, werden unter Berücksichtigung ihres Marktwertes zu dem an dem Tag der Inventarwertberechnung geltenden Wechselkurs umgerechnet; und
- c) an jedem Bewertungstag müssen alle Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, die durch die Gesellschaft an eben diesem Bewertungstag kontrahiert wurden, soweit möglich, in die Bewertung mit einbezogen werden.

4.4 BEWERTUNGSTAG

Bewertungstag für jeden Subfonds ist jeder Bankarbeits-tag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt.

4.5 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventar-wertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts die Bewertungsgrundlage darstellen, (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;
- b) wenn es nach Ansicht der Gesellschaft aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist; oder
- e) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Anleger zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die luxemburgische Aufsichtsbehörde dies anordnet. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme oder Umtausch angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen über eine Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

4.6 GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Gesellschaft zahlt eine Verwaltungsgebühr, welche im Besonderen Teil des Prospektes für den jeweiligen Subfonds festgelegt ist. Aus dieser Verwaltungsgebühr werden u.a. Anlageverwalter/-berater entschädigt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik gemäss Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren implementiert.

Die Vergütungspolitik legt Grundsätze für die Vergütung der Geschäftsleitung, aller Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der OGAW haben, sowie aller Mitarbeiter, die unabhängige Kontrollfunktionen durchführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmaß an, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

i. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind;

ii. Wenn und soweit anwendbar, die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;

iii. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

iv. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik ist zumindest auf jährlicher Basis durch ein Vergütungsausschuss festgelegt und überprüft.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft beinhalten unter anderem eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden, Angaben zu Personen, die für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen zuständig sind, sowie die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Sie sind verfügbar unter <http://www.mdo-manco.com/remuneration-policy> oder auf Anfrage kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Gebühren für die Depotbank, Fondsleitung, Zentralverwaltung und Registerstelle und Verwaltungsgesellschaft betragen zusammen im Durchschnitt je nach Subfonds bis zu 0,40% p.a. des Nettovermögens der Gesellschaft. Je nach Nettovermögen der Gesellschaft kann der oben angegebene Wert jedoch höher oder niedriger ausfallen.

Die Gesellschaft zahlt ferner Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, für Steuern, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Rechenschaftsberichte und Prospekte, Publikationskosten für die Einberufung der Generalversammlung, Anteilszertifikate sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise.

Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichmässig, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds vollumfänglich bzw. anteilmässig belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene des betreffenden Anlagefonds („Zielfonds“) als auch auf der Ebene der Gesellschaft anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von OGA oder OGAW, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, verwaltet werden („verbundene Zielfonds“), so wird auf Ebene des Zielfonds keine Verwaltungsgebühr erhoben. Bei der Anlage in Anteile verbundener Zielfonds dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden.

Für Subfonds mit qualifiziertem Vermögens-verwaltungsaufwand kann eine zusätzliche, dem Anlageverwalter/-berater zu bezahlende, performance-orientierte Gebühr vorgesehen werden. Diese berechnet sich auf der Performance pro Anteil

und wird nach einem Prozentsatz desjenigen Teils am realisierten Gewinn bemessen, der über einer vordefinierten Benchmark für diese Subfonds liegt. Eine negative Performance während eines Geschäftsjahres wird bei der Berechnung dieser Performance-Gebühr in der Weise berücksichtigt, dass diese negative Performance in das (die) folgende(n) Geschäftsjahr(e) übertragen und gegen die positive Performance solcher Geschäftsjahre verrechnet wird.

Im Falle, dass im Zusammenhang mit der Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb in einzelnen Vertriebsländern zusätzliche Kosten entstehen (wie bspw. Kosten für einen lokalen Vertreter, eine lokale Zahlstelle, eine lokale Korrespondenzbank, zusätzliche Abwicklungskosten, etc.), kann die Gesellschaft solche Kosten wahlweise selber bezahlen oder den jeweiligen Anlegern auferlegen.

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als eine OGAW in Luxemburg, die EUR 250'000.- nicht überstiegen, werden von der Gesellschaft getragen und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum ihrer Entstehung abgeschrieben. Die Kosten für die Aufnahme, Aktivierung und Registrierung eines zusätzlichen Subfonds werden von der Gesellschaft diesem Subfonds belastet und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Aktivierung dieses Subfonds abgeschrieben.

5. ANLAGEN

5.1 ANLAGEN DER GESELLSCHAFT

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Die Anlageziele des Verwaltungsrates bezüglich jedes einzelnen Subfonds sind im Besonderen Teil unter „Anlageziele und -politik“ beschrieben.

Sofern in diesem Prospekt, insbesondere in dessen Besonderen Teil, von „anerkannten Ländern“ die Rede ist, bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach „**anerkanntes Land**“).

Daneben können die Subfonds Anlagetechniken und Finanzinstrumente im Rahmen der Verfolgung der Anlageziele einsetzen, wie sie nachstehend im Kapitel „**Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente**“ beschrieben sind, und dies im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie abgegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Subfonds wird im KIID dargestellt.

CO-MANAGEMENT/POOLING

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter „gemeinsam verwaltete Einheiten“ allgemein auf jeglichen Subfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwerts zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch

Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwerts der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugutegekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwerts der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Anteilseigner sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Anteilseigner beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds, die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Anteilinhaber können sich jederzeit mit dem Sitz der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

5.2 ANLEGERPROFIL

Das Anlegerprofil der einzelnen Subfonds ist im Besonderen Teil des Prospekts beschrieben.

5.3 ANLAGERESTRIKTIONEN

ANLAGEN IN WERTPAPIERE, GELDMARKTINSTRUMENTE, EINLAGEN UND DERIVATE

Diese Anlagen bestehen aus:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
- die an einem geregelten Markt (wie in Artikel 41 des Gesetzes von 2010 definiert) notiert oder gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates¹ amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).
- c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („Over-the-Counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65 EG (nachfolgend „Richtlinie 2009/65 EG“) zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Paragraph 2 . A und B der Richtlinie 2009/65 EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

¹ Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65 EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

- e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- f) Jedoch:
- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes ihrer Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
 - darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

ÜBERKREUZBETEILIGUNGEN ZWISCHEN SUBFONDS DER GESELLSCHAFT

Ein Subfonds (der „Überkreuzbeteiligungen haltende Subfonds“) kann in einen oder mehrere andere Subfonds der Gesellschaft investieren.

Für den Kauf von Anteilen eines anderen Subfonds (der „Ziel-Subfonds“) durch den Überkreuzbeteiligungen haltenden Subfonds gelten folgende Bedingungen:

- a) Der Ziel-Subfonds darf nicht in den Überkreuzbeteiligungen haltenden Subfonds investieren;
- b) der Ziel-Subfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Subfonds) oder andere OGA investieren, die in Punkt 5.3.d von unter Abschnitt 5. Anlagen aufgeführt sind;
- c) die mit den Anteilen des Ziel-Subfonds verbundenen Stimmrechte werden für den Zeitraum der Anlage des Überkreuzbeteiligungen haltenden Subfonds ausgesetzt;
- d) der Wert der Anteile des Ziel-Subfonds, die sich im Besitz des Überkreuzbeteiligungen haltenden Subfonds befinden, wird bei der Berechnung des geforderten Mindestkapitals von EUR 1.250.000 nicht berücksichtigt; und
- e) die Kumulierung von Verwaltungs-, Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren ist verboten.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Die Gesellschaft stellt für jeden Subfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt. Nach der Beurteilung des mit der Anlagepolitik (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich des möglichen Einsatzes von Finanzderivaten und deren Merkmale) verbundenen Gesamtrisikoprofils eines einzelnen Subfonds wird die Verwaltungsgesellschaft das Gesamtrisiko des Subfonds berechnen, indem sie entweder das (*Value-at-Risk*) VaR-Modell oder den Ansatz über die Verbindlichkeiten („*Commitment-Ansatz*“) gemäß den anwendbaren europäischen und luxemburgischen Gesetzen und/oder regulatorischen Vorschriften verwendet, insbesondere des CSSF Zirkulars 11/512).

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen diese Anlagegrenzen nicht berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a) darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

- f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen maximal 20% seines Nettoinventarwertes erreichen.

g) Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.

h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

i) Ein Subfonds darf für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.3 (d) „Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate“ oben erwerben, ausser im Besonderen Teil für einen Subfonds anders bestimmt.

j)

(A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(B) Ferner darf die Gesellschaft höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf die von einem Drittstaat begebenen oder garantierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;

- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

k)

- (A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die Gesellschaft während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel, die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteil-inhaber anzustreben.

l)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft für einen Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, aufnehmen und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

- m) Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) der Ziffer 5.3 „Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate“. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) der Ziffer 5.3 „Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate“ genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.
- n) Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) der Ziffer 5.3. „Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate“ genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- o) Die Gesellschaft kann flüssige Mittel halten, die unter gewissen Umständen auf bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufgestockt werden können.

WEITERE ANLAGERICHTLINIEN

- a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- c) Die Gesellschaft kann weitere Anlage-beschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen
- d) Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

5.4 ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Die Gesellschaft kann grundsätzlich entsprechend dem Gesetz von 2010, CSSF Zirkular 14/592 und den ESMA Leitlinien ESMA/2014/937 Techniken und Instrumente in Bezug auf Geldmarktinstrumente oder Wertpapiere anwenden, sofern diese zur effizienten Portfolioverwaltung angewendet und die folgenden Kriterien erfüllen:

- Kostenreduzierung
- Reduzierung von Risiken
- Generierung von zusätzlichem Kapital für die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Risikoprofil der Gesellschaft sowie den Risikodiversifizierungsregeln wie unter Sektion 5.3 beschrieben.
- Die Risiken sind adäquat erfasst von dem Risikomanagementprozess der Gesellschaft.

Die verwendeten Instrumente und Techniken werden nicht:

- in eine Änderung der Anlagepolitik der betroffenen Teilfonds resultieren
- zusätzliche Risiken im Vergleich zu der ursprünglichen Risikopolitik der Gesellschaft generieren.

EINSATZ VON DERIVATEN

Die Gesellschaft kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für die Gesellschaft erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft sowie dem Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

SWAPS

Die Gesellschaft darf im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity- und
- Credit Default-Swapgeschäfte abschliessen.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

SWAPTIONS

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

CREDIT DEFAULT SWAPS

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

IN WERTPAPIEREN VERBRIEFTE FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Options-anleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

AUSLEIHEN VON WERTPAPIEREN

Die Gesellschaft ist im Rahmen eines standardisierten Systems und unter Beachtung der Bestimmungen des CSSF Rundschreibens 08/356 berechtigt, Wertpapiere eines Subfonds an Dritte auszuleihen, wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream, sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder

über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, getätigt werden dürfen. Die Gegenpartei muss darüber hinaus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen welche von der CSSF als den Bestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden.

Die Rückgabeansprüche müssen prinzipiell durch eine Garantie abgesichert sein, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mindestens dem gesamten Schätzwert der ausgeliehenen Wertpapiere entspricht; dies kann durch Verpfändung von Festgeldern oder Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter ausgegeben werden oder abgesichert sind, und welche im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des Darlehens gesperrt bleiben, für die Dauer des Ausleihens erfolgen.

Diese Garantie ist nicht erforderlich, falls das Ausleihen von Wertpapieren über Clearstream International S.A. oder durch jegliches anderes Unternehmen erfolgt, welches dem Verleiher eine Rückzahlung der verliehenen Wertpapiere über eine Garantie oder sonstiges zuspricht.

Die Wertpapiere welche durch die Gesellschaft über Anleihe aufgenommen wurden, stehen der Gesellschaft nicht zur Verfügung, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, welche der Gesellschaft ermöglichen, die geliehenen Wertpapiere rückzuerstatten.

Die Gesellschaft kann Wertpapiere im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Verkaufstransaktion unter den folgenden Umständen anleihen: (x) während einer Zeitspanne, in der die Wertpapiere für Einregistrierung ausgesendet wurden; und (y) falls die Wertpapiere ausgeliehen, aber nicht rechtzeitig rückerstattet wurden.

Die kombinierte Risikoaussetzung gegenüber einer einzigen Gegenpartei aus einer oder mehreren Transaktionen von Wertpapierausleihen und/oder Derivaten und/oder Pensionsgeschäften (wie unter Kapitel „Pensionsgeschäfte“ unten beschrieben) dürfen 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei eine Kreditinstitution wie in Artikel 41 Absatz (1) f des Gesetzes vom 17 Dezember 2010 oder 5% der Nettoinventarwerte in allen anderen Fällen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, derzeit keinen Gebrauch von der oben beschriebenen Möglichkeit der Ausleihe von Wertpapieren zu machen.

Sollte der Verwaltungsrat zukünftig beschliessen wieder von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wird der Verwaltungsrat dies in einem Verwaltungsratsbeschluss beschliessen und den Prospekt entsprechend aktualisieren.

PENSIONS GESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf sich, unter Beachtung der Bestimmungen des CSSF Rundschreibens 08/356, akzessorisch an Pensionsgeschäften («Repurchase Agreements») beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden. Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat; die Gegenpartei muss darüber hinaus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen welche von der CSSF als den Bestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Subfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes darf, eine kombinierte Risikoaussetzung gegenüber einer einzigen Gegenpartei aus einer oder mehreren Transaktionen von Pensionsgeschäften und/oder Derivaten und/oder Wertpapierausleihen (wie unter Kapitel „Ausleihen von Wertpapieren“ oben beschrieben) 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds nicht überschreiten falls die Gegenpartei eine Kreditinstitution wie in Artikel 41 Absatz (1) f des Gesetzes von 2010 ist oder 5% der Nettoinventarwerte in allen anderen Fällen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, derzeit keinen Gebrauch von der oben beschriebenen Möglichkeit der Pensionsgeschäfte zu machen.

Sollte der Verwaltungsrat zukünftig beschliessen wieder von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wird der Verwaltungsrat dies in einem Verwaltungsratsbeschluss beschliessen und den Prospekt entsprechend aktualisieren.

OTC-DERIVATGESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte Over-the-Counter (OTC)-Geschäfte.

RISIKOMANAGEMENT

Im Rahmen der Gesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Gesellschaft gemäss des Rundschreibens der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) 11/ 512 und stellt für die Gesellschaft sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 100% des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreitet und dass somit das Risiko jedes Subfonds der Gesellschaft insgesamt 200% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds nicht übersteigt.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit für die Gesellschaft, 10% des Nettovermögens eines Subfonds zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt und diese Kreditaufnahmen nicht Anlagezwecken dienen.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement von bis zu 210% des Nettovermögens kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere Risikohinweise im folgenden Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften").

Das für den jeweiligen Subfonds angewendete Risikomanagementverfahren wird im jeweiligen Annex des Subfonds beschrieben.

SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM GESETZ VON 2010, CSSF ZIRKULAR 14/592 UND DEN ESMA LEITLINIEN ESMA/2014/937

In Fällen, in denen die Gesellschaft Geschäfte im Zusammenhang mit Instrumenten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a. Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sind hochliquide und werden zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- b. Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- c. Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, weist eine hohe Bonität auf.
- d. Korrelation: Die von der Gesellschaft entgegengenommenen Sicherheiten werden von einem Rechtsträger ausgegeben, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- e. Diversifizierung der Sicherheiten: Die Sicherheiten sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten Konzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn die Gesellschaft unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.
- f. Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung werden durch das Risikomanagement gesteuert und gemindert.

- g. In Fällen von Rechtsübertragungen werden die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle der Gesellschaft verwahrt. Für andere Arten von Sicherheitenvereinbarungen werden die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- h. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- i. Entgegengenommene unbare Sicherheiten werden nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet.
- j. Entgegengenommene Barsicherheiten werden nur in
 - Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäss Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt
 - In Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt
 - Für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte, mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann
 - In Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten werden entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert.

Die SICAV wird in Übereinstimmung mit CSSF Zirkular 14/592 und den ESMA Leitlinien (ESMA/2014/937) eine klare Haircut-Prozedur erstellen, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Durch die Haircut- Prozedur soll eine etwaige Wertminderung der entsprechenden Sicherheit abgeschwächt werden. Die Haircut-Prozedur berücksichtigt abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten verschiedene Faktoren wie zum Beispiel Währung, Preisvolatilität der Anlagen, Fälligkeit, Kreditwürdigkeit des Ausstellers etc. Auf Barsicherheiten wird keine Haircut-Prozedur angewendet.

Die Haircut Prozedur ist auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die folgende Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils angewandten Bewertungsabschläge je Art der Sicherheit:

Sicherheit	Haircut
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	1%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren	10%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 10 bis 30 Jahren	10%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 30 bis 40 Jahren	15%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 40 bis 50 Jahren	15%

5.5 ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Eine Anlage in die Anteile ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in

Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik der Gesellschaft haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Subfonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Anteile der Subfonds sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in ihm enthaltenen Vermögenswerte bestimmt werden. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann zudem keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Eventuelle spezifische Risikohinweise für bestimmte Subfonds sind im Besonderen Teil enthalten. Diese müssen in Verbindung mit diesem Kapitel gelesen werden. Die Risikohinweise sollen keinesfalls als erschöpfend angesehen werden. Es obliegt dem Anleger, seine persönlichen Berater zu konsultieren, um die Risiken vollumfänglich einzuschätzen.

MARKTRISIKO

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

MÖGLICHE INTERESSENSKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Register- und Transferstelle sowie der Anlageverwalter Zahl- und Informationsstellen oder Vertriebsstellen können gegebenenfalls jeweils als Verwalter, Treuhänder, Fondsmanager, Administrator, Register- und Transferstelle oder Vertriebsstelle für Fonds, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Gesellschaft, tätig werden oder in sonstiger Weise an solchen Fonds beteiligt sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf die Gesellschaft gerät. Sie haben deshalb individuell in einem solchen Fall stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen jeweils gemäß dem Verwaltungsvertrag, der Zentralverwaltungsvereinbarung, dem Depotbankvertrag, den Zahl- und Informationsstellenvereinbarungen, dem Anlageverwaltungsvertrag, Register- und Transferstellenverträgen sowie Vertriebsverträgen erfüllen, und sich zu bemühen, für diese Konflikte eine angemessene Lösung zu finden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessener Weise versucht wird, Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, Interessenkonflikte solchermaßen zu regeln, dass die Gesellschaft und ihre Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

LÄNDER- ODER TRANSFERRISIKO

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

ABWICKLUNGSRISIKO

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

RECHTLICHES UND STEUERLICHES RISIKO

Die rechtliche und steuerliche Behandlung der Gesellschaft kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen der Gesellschaft für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene

Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

WÄHRUNGSRISIKO

Sofern Vermögenswerte eines Subfonds in anderen Währungen als der Subfondswährung angelegt sind, erhält der Subfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Subfondswährung, so reduziert sich der Wert des Subfonds.

VERWAHRISIKO

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff der Gesellschaft zu deren Schaden und damit auch dem Anleger entzogen werden könnten.

KONZENTRATIONSRISIKO

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Subfondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

ZINSÄNDERUNGSRISIKO

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in Anteile mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder den Subfonds der Gesellschaft massgeblichen Währung auftreten können.

POLITISCHES RISIKO / REGULIERUNGSRISIKO

Für ein Subfondsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

INFLATIONSRISIKO

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

ÄNDERUNG DER ANLAGEPOLITIK

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Subfondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Subfondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

KREDITISIKO

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass einige Anlagen Kreditrisiken bergen können. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgrösse dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

ADRESSENAUSFALLRISIKO

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DERIVATGESCHÄFTEN

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind u.a. mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes können die Anlagen der Gesellschaft ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert der Anlagen eines Subfonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Subfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Subfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Subfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingemommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Subfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIFFERENZGESCHÄFTEN (CONTRACTS FOR DIFFERENCE)

Ein Differenzgeschäft ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, nämlich Käufer und Verkäufer, wobei der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Kurs eines Basiswerts (einer Sicherheit, eines Instruments, eines Korbs oder Index) und seinem Kurs zu einem späteren, vereinbarten Zeitpunkt zahlt. Ist die Differenz negativ, so zahlt der Käufer stattdessen an den Verkäufer.

Differenzgeschäfte machen es Investoren möglich, synthetische Long-Positionen oder Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitseinlage zu erwerben, die, anders als Futures, kein festes Verfallsdatum oder Vertragsvolumen haben. Im Gegensatz zu Aktien ist der Käufer im Rahmen eines Differenzgeschäfts potentiell weit über den als Sicherheitseinlage gezahlten Betrag hinaus haftbar.

Die Gesellschaft wird daher Risikomanagementsysteme einsetzen, um sicherzustellen, dass sie jederzeit die nötigen Vermögenswerte veräußern kann, um Rücknahmeerlöse zu zahlen, die aufgrund von Rücknahmegesuchen anfallen und dass sie ihre aus den Differenzgeschäften und anderen Techniken und Instrumenten hervorgehenden Verpflichtungen erfüllen kann.

RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ERWERB VON INVESTMENTFONDSANTEILEN

Bei einer Anlage in Anteilen an Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

LIQUIDITÄTSRISIKO

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Subfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

KONTRAHENTENRISIKO

Bei Abschluss von ausserbörslichen OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann die Gesellschaft Risiken in Bezug auf die Bonität ihrer Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann die Gesellschaft beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken einsetzen, bei denen sie jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INVESTMENTS IN SMALL CAP UNTERNEHMEN

Bei Anlagen in small-cap Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile schwerer verkäuflich sein können, was unter extremen Marktbedingungen den Wert des Fonds sowie die Fähigkeit Rücknahmeanträge zu bedienen, beeinflussen kann.

Anlagen in small-cap Unternehmen können zu einer höheren Volatilität des Fonds führen.

Anlagen in Emerging Markets

Die Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/Schwellenländer) beinhaltet möglicherweise besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquid sein können.

Anlagen in Russland

Die Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums an Wertpapieren und deren Verwahrung. Der Nachweis im Hinblick auf das Eigentum an russischen Wertpapieren erfolgt durch Eintragung in den Büchern eines Unternehmens oder dessen Registerstelle (die weder ein Beauftragter der Verwahrstelle noch ihr gegenüber verantwortlich ist). Die Verwahrung der Zertifikate, die das Eigentum an russischen Unternehmen verbriefen, erfolgt weder bei der Verwahrstelle oder bei deren örtlichen Korrespondenzbank(en) noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem. Bedingt durch dieses System und die möglicherweise nicht effiziente oder nicht durchgreifende Umsetzung staatlicher Regulierung besteht die Gefahr, dass das Subfonds die Registrierung von und das Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder auf andere Weise verliert. Hinzu kommt, dass russische Wertpapiere mit einem erhöhten Depotrisiko verbunden sind, weil sie nach gängiger Marktpaxis bei russischen Institutionen verwahrt werden, die unter Umständen nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von im Verlauf der Depotverwahrung entstehenden Schäden infolge von Diebstahl, Zerstörung oder Ausfällen verfügen.

Anlagen eines Subfonds in Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht beschrieben sind, dürfen 10% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds nicht übersteigen. Im Sinne dieser Beschränkung fallen russische Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente grundsätzlich unter dieser Beschränkung von 10 % die Ausnahme bilden Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an der MICEX-RTS gehandelt werden. Bei dieser Börse handelt es sich um einen Markt, der als geregelter Markt anerkannt wurde.

Anlagen in China über Stock Connect

Ein Subfund kann über das Stock Connect-Programm (« Stock Connect ») entweder durch die Anlage in auf Stock Connect verfügbare Wertpapiere (die „Stock Connect-Wertpapiere“) oder durch die Anlagen in mit derartigen Stock Connect-Wertpapieren verbundene Finanzinstrumente und sonstige Marktzugangsprodukte auf dem chinesischen A-Aktienmarkt der Volksrepublik China („China oder die „VRC“) investieren.

Stock Connect ist ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das Anleger in Hong Kong und im Ausland („Stock Connect-Anleger“) mit ausgewählten, an einer chinesischen Börse notierte Wertpapieren (derzeit die Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange „SSE und SZE“) handeln können. Zulässige, in China ansässige Anleger können über eine zwischen der chinesischen Börse und der Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“) installierten Plattform mit ausgewählten, an der SEHK notierten Wertpapieren handeln.

Zum Datum des Prospekts wurde das Stock Connect-Programm zwischen Hong Kong und der SSE sowie der SZE unter anderem von der SEHK, der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und der China Securities Depositary and Clearing Corporation („ChinaClear“) entwickelt. Stock Connect bietet eine „nordwärts gerichtete Verbindung“, über die Stock Connect-Anleger zulässige, an der SSE notierte China-A-Aktien („SSE-Aktien“) sowie an der SZE notierte China-A-Aktien („SZE-Aktien“) und kaufen und indirekt halten können („Northbound Trading“), sowie eine „südwärts gerichtete Verbindung“, über die chinesische Anleger zulässige, an der SEHK notierte Aktien kaufen und indirekt halten können.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Stock Connect ein neues Handelsprogramm ist. Die maßgeblichen Vorschriften sind noch nicht erprobt und können sich ändern, und es kann nicht zugesichert werden, dass das weitere Bestehen von Stock Connect zugelassen wird. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Subfonds beschränken können, rechtzeitig über Stock Connect zu handeln. Dies kann die Fähigkeit dieses Sub Funds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagenstrategie beeinträchtigen. Der Umfang der Wertpapiere in Stock Connect unterliegt der gelegentlichen Anpassung durch die maßgeblichen Stock Connect-Entscheidungsträger (wie nachstehend definiert) (siehe den nachstehenden Absatz „Entfernen zulässiger Aktien und der Handelsbeschränkung“). Dies kann die Fähigkeit

des Subfonds, sein Anlageziel zu erreichen beeinträchtigen, wenn zum Beispiel ein Wertpapier, das der Anlagerverwalter für ein Subfund kaufen möchte, aus dem Umfang von Stock Connect entfernt wird. Darüber hinaus haben Stock Connect und die Technologie und die Risikomanagementfunktion des Programms erst eine kurze Betriebsgeschichte. Es wird nicht zugesichert, dass die Systeme und Kontrollen des Stock Connect-Programms wie vorgesehen funktionieren oder dass sie angemessen sein werden.

A) Prüfung vor der Auftragsfreigabe und erweiterte Prüfung vor der Auftragsfreigabe

Das Recht der VRC sieht vor, dass SSE und SZE einen Verkaufsauftrag ablehnen können, wenn ein Anleger nicht genug China-A-Aktien auf seinem Konto verfügbar hat. In Bezug auf einen Verkaufsauftrag für China-A-Aktien, der kein Stock Connect-Verkaufsauftrag zum Verkauf von China –A-Aktien ist, die auf einem besonderen separaten Konto geführt werden („SPSA-Auftrag“), nimmt die SEHK in Bezug auf sämtliche Verkaufsaufträge für Stock Connect-Wertpapiere über das Northbound Trading auf der Ebene der eingetragenen Börsenteilnehmer der SEHK („Börsenteilnehmer“) ähnliche Prüfungen vor, um sicherzustellen, dass ein einzelner Börsenteilnehmer keine übermäßigen Verkäufe tätigt („Prüfung vor der Auftragsfreigabe“). Erweiterte Prüfungen vor der Auftragsfreigabe durch die SEHK (oder eine maßgebliche Tochtergesellschaft) erfolgen in Bezug auf SPSA-Aufträge („erweiterte Prüfung vor der Auftragsfreigabe“). Darüber hinaus müssen die Stock Connect-Anleger sämtliche Anforderung in Bezug auf die Prüfung vor der Auftragsfreigabe bzw. die erweiterte Prüfung vor der Auftragsfreigabe erfüllen, die von der in Bezug auf Stock Connect zuständigen oder verantwortlichen Aufsichtsbehörde, Stelle oder Behörde („Stock Connect-Entscheidungsträger“) auferlegt werden.

Die Anforderung der Prüfung vor der Auftragsfreigabe kann eine Auslieferung der Stock Connect-Wertpapiere von der inländischen Depotbank oder Unterdepotbank eines Stock Connect-Anlegers an den Börsenteilnehmer erfordern, der diese Wertpapiere verwahrt, um sicherzustellen, dass sie an einem bestimmten Handelstag gehandelt werden können. Es besteht ein Risiko, dass Gläubiger des Börsenteilnehmers versuchen zu behaupten, dass diese Wertpapiere dem Börsenteilnehmer und nicht dem Stock Connect-Anleger gehören, wenn nicht klar gemacht wird, dass der Börsenteilnehmer als Depotbank für diese Wertpapiere zugunsten des Stock Connect-Anlegers handelt.

Das Modell der erweiterten Prüfung vor der Auftragsfreigabe ist zwar ein positiver Schritt hin zur Lösung des Problems der Auslieferung vor dem Handeln, es sind jedoch wahrscheinlich weiteren Arbeiten und brancheninterne und/oder aufsichtsrechtliche Diskussionen erforderlich, um dieses weitgehen akzeptabel zu machen.

Da die mit SSE-Aktien und SZE-Aktien über einen Broker handelt, der mit der Unterdepotbank des Gesellschaft verbunden ist, die ein Börsenteilnehmer sowie ein Clearing-Agent für ihren verbundenen Broker ist, ist keine Auslieferung von Wertpapieren von dem Handel erforderlich und das vorstehenden Risiko wird eingeschränkt.

B) Nominee-Struktur, Stimmrecht und Kapitalmaßnahmen

SSE-Aktien und SZE-Aktien werden im Anschluss an die Abwicklung von Brokern oder Depotbanken als Clearingteilnehmer auf Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hong Kong und als Nominee-Inhaber geführt wird. Die HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von einem Stock Connect-Anleger erworbenen SSE-Aktien und SZE-Aktien. Während die separaten Konzepte des Nominee-inhabers und des wirtschaftlichen Eigentums in Rahmen der Stock Connect-Bestimmungen der VRC sowie sonstiger Rechtsvorschriften in Festlandchina allgemein anerkannt werden, ist die Anwendung dieser Regeln unerprobt und es wird nicht zugesichert, dass die Gerichte der VRC diese Regeln anerkennen werden, z.B., in Liquidationsverfahren in Bezug auf Gesellschaften in der VRC oder in sonstigen Rechtsverfahren. Im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahren in Hong Kong wird, sollten die Anleger beachten, dass SSE Aktien und SZE-Aktien selbst nach dem Recht der VRC nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Ausschüttung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Anleger der Stock Connect, die SSE-Anteile und SZE-Anteile (als wirtschaftlicher Eigentümer) halten, üben ihre Rechte an den SSE-Anteilen und an den SZE-Anteilen in der Regel über die HKSCC als Nominee-Inhaber aus. Im Rahmen der CCASS-Regeln ist die HKSCC bereit, Anleger der Stock Connect zu unterstützen, indem sie unter bestimmten Bedingungen gegebenenfalls Klage in der VRC erhebt. Daher kann die Gesellschaft Stimmrechte in Bezug auf SSE-Aktien und SZE-Aktien nur ausüben, indem er der HKSCC (über CCASS-Teilnehmer) Anweisungen in Bezug auf die Stimmabgabe erteilt, und diese fasst diese Anweisungen zusammen und gibt sie in Form einer zusammengefassten einzelnen Abstimmungsanweisung an die jeweilige SSE- und SZE notierten Gesellschaften weiter. Daher kann die Gesellschaft Stimmrechte in Bezug auf das zugrunde liegende Unternehmen eventuell nicht auf dieselbe Weise ausüben wie auf anderen Märkten.

Darüber hinaus werden sämtlichen Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere vom jeweiligen Emittenten über die SSE-Website und bestimmte offiziell bestellte Zeitungen angekündigt. Stock Connect-Anleger finden auf der SSE-Website und in den maßgeblichen Zeitungen die aktuellen Ankündigungen börsennotierte Unternehmen.

Alternativ dazu finden sie auf der Website des Hong Kong Exchanges and Clearing Limited Informationen zu Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Stock-Connect Wertpapiere vom vorhergehenden Handelstag. An der SSE und SZE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensdokumente jedoch ausschließlich in chinesischer Sprache und es sind keine englischen Übersetzungen verfügbar.

In Anbetracht des kurzen Zeitrahmens, innerhalb dessen die Stimmabgabe über Stimmrechtsvertreter oder sonstige Maßnahmen in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere erfolgen müssen, wird nicht zugesichert, dass CCASS-Teilnehmer, die an Stock Connect teilnehmen, Stimmabgabe oder sonstige diesbezügliche Leistungen anbieten oder weiterhin anbieten oder arrangieren werden. Demzufolge wird nicht zugesichert, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere rechtzeitig oder überhaupt Stimmrechte auszuüben oder an der Kapitalmaßnahmen teilzunehmen.

C) Beschränkung des Tageshandeln

Von ein paar Ausnahmen abgesehen ist der Tageshandel auf dem China-A-Aktienmarkt im Allgemeinen nicht zugelassen. Wenn ein Subfund Stock Connect Wertpapiere an einem Handelstag (T) kauft, kann der Sub-fund die Stock Connect-Wertpapiere eventuell erst am oder nach dem Tag T+1 verkaufen.

D) Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt

Anleger sollten beachten, dass ein Subfund im Rahmen des Northbound Trading nicht durch den Investor Compensation Fund in Hong Kong oder den China Securities Investor Protection Fund geschützt ist und dass die Anleger somit keine Entschädigung auf diesen Programmen erhalten können.

E) Quoten aufgebracht

Wenn die verbleibende Gesamtquote für das Northbound Trading geringer ist als die tägliche Quote, werden die entsprechenden Kaufaufträge am nächsten Handelstag ausgesetzt (Verkaufsaufträge werden nach wie vor aufgenommen), bis die verbleibende Gesamtquote wieder der täglichen Quote entspricht. Wenn die tägliche Quote aufgebracht ist, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge ebenfalls umgehend ausgesetzt und im Lauf des Rests des Tages werden keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge bleiben vom Aufbrauchen der täglichen Quote unberührt, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden. Abhängig vom Gesamtquotenstatus wird die Kauffähigkeit am darauffolgenden Handelstag wieder aufgenommen.

F) Unterschiedliche Handelstage und Handelszeiten und sonstige betriebliche Einschränkungen

Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen zwischen Hong Kong und Festlandchina oder aus sonstigen Gründen, wie z.B. ungünstigen Witterungsbedingungen, können die Handelstage und Handelszeiten der SSE und der SZE und der SEHK voneinander abweichen. Das Stock Connect Programm läuft nur an Tagen, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass ein Tag ein gewöhnlicher Handelstag für Festlandchina ist, an dem es jedoch nicht möglich ist, China-A-Aktien in Hong Kong zu handeln. Darüber hinaus kann die SEHK (oder eine maßgebliche Tochtergesellschaft) unter bestimmten Umständen gemäß den Regeln der SEHK die Auftragsweiterleitung und die diesbezüglichen Unterstützungsleistungen in Bezug auf das gesamte oder einen Teil des Northbound Trading jederzeit ohne Vorankündigung ganz oder teilweise vorübergehend solange und so häufig aussetzen oder einschränken, wie dies der SEHK angemessen erscheint.

Daher besteht ein Risiko von Kursschwankungen von China-A-Aktien während der Zeit, in der das Northbound Trading wie vorstehend beschrieben ausgesetzt oder eingeschränkt ist.

G) Entfernen zulässiger Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Umfang der zum Handel über Stock Connect zulässigen Aktien entfernt werden, und in diesem Fall kann die Aktie nur verkauft werden, ihr Kauf ist jedoch beschränkt. Dies kann die Fähigkeit eines Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen. Im Rahmen des Stock-connect-Programms darf der Anlageverwalter nur China-A-Aktien verkaufen und keine weiteren Käufe tätigen, wenn: (i) die China-A-Aktien anschließend nicht mehr in den maßgeblichen Indizes enthalten ist; (ii) die China-A-Aktie anschließend Gegenstand einer „Risikowarnung“ wird; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der China-A-Aktie anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird. Es gelten auch Kursschwankungsgrenzen für China-A-Aktien.

H) Handelskosten und Steuern

Zusätzlich zur Zahlung von Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel mit China-A-Aktien kann ein am Northbound Trading beteiligter Subfund neuen Subfund-Gebühren, Dividendensteuern und Steuern in Bezug auf Erträge aus Aktienübertragung unterliegen, die von maßgeblichen Behörden festgelegt werden.

I) Örtliche Marktbestimmungen, Beschränkungen ausländischer Investitionen und Offenlegungsanforderungen

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen börsennotierte China-A-Aktiengesellschaften und der Handel mit China-A-Aktien Marktbestimmungen und Offenlegungsanforderung des China-A-Aktienmarktes. Jegliche Änderungen der Rechtsvorschriften und Richtlinien des China-A-Aktienmarktes oder der Regeln in Bezug auf Stock Connect können sich auf die Aktienkurse auswirken. Es gelten auch Beschränkungen ausländischer Investitionen und Offenlegungsanforderungen in Bezug auf China-A-Aktien.

Der Gesellschaft und der Anlageverwalter unterliegen Beschränkungen in Bezug auf den Handel mit China-A-Aktien (einschließlich der Beschränkung des Einbehalts von Erlösen) infolge ihrer Beteiligung an den China-A-Aktien und sie sind für die Einhaltung aller Melde-, Berichts- und sonstige maßgeblichen Anforderungen in Verbindung mit diesen Beteiligung verantwortlich.

Gemäß dem derzeitigen Recht der VRC muss ein Anleger, sobald er bis 5% der Aktien einer in der VRC notierten Gesellschaft hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Tagen gemäß den maßgeblichen Bestimmungen offenlegen und er kann in Berichtszeitraum nicht mit den Aktien dieser Gesellschaft handeln. Der Anleger ist ebenfalls verpflichtet, jegliche Änderung seines Bestandes offenzulegen und die diesbezüglichen Handelsbeschränkungen gemäß dem Recht der VRC einzuhalten.

Den bestehenden Praktiken in Festlandchina zufolge kann die Gesellschaft als wirtschaftlicher Eigentümer von über Stock Connect gehandelten China-A-Aktien keine Stellvertreter zur Teilnahme an Aktionärsversammlungen für ihn bestellen (siehe vorstehenden Absatz „Nominee-Struktur, Stimmrecht und Kapitalmaßnahmen“).

J) Clearing, Abwicklungs- und Verwahr Risiken

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearingverbindung zwischen den beiden Börsen hergestellt und werden jeweils ein Teilnehmer der anderen Börse, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Für auf einem Markt angebaute grenzüberschreitende Transaktionen übernimmt das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit seinen Clearingteilnehmern und es verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearingteilnehmer gegenüber dem Clearinghaus der Gegenpartei zu erfüllen. Anleger aus Hong Kong oder dem Ausland, die Stock Connect-Wertpapiere über das Northbound Trading erworben haben, sollten diese Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Broker oder Depotbanken im CCASS (das von der HKSCC betrieben wird) führen.

K) Währungsrisiken

Stock Connect-Wertpapiere im Rahmen des Northbound Trading werden in die gesetzliche Währung der VRC („RMB“) gehandelt und abgewickelt. Wenn ein Subfund Anteilklassen begibt, die auf eine andere Währung als RMB lauten, ist der Subfund aufgrund der erforderlichen Umrechnung der Währung in RMB einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn der Subfund in ein RMB-Produkt investiert. Dem Subfund entstehen außerdem Währungsumrechnungskosten. Selbst wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts beim Kauf und beim Verkauf bzw. bei der Rücknahme durch den Subfund gleich bleibt, entsteht dem Subfund bei der Umwandlung des Rücknahme-/Verkaufserlöses in die lokale Währung dennoch ein Verlust, wenn der RMB an Wert verloren hat.

L) Risiko des Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein Risikomanagementsystem und Maßnahmen etabliert, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird die HKSCC im Falle des Ausfalls von ChinaClear (als zentrale Gegenpartei) gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Stock Connect-Wertpapiere und Gelder über den verfügbaren Rechtsweg und gegebenenfalls über das Liquidationsverfahren von ChinaClear beizutreiben.

Die HKSCC verteilt ihrerseits die beigetriebenen Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder anteilig laut Vorschrift der maßgeblichen Stock Connect-Entscheidungsträger und die Clearingteilnehmer. Die Stock Connect-Anleger erhalten die Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder wiederum nur, insofern diese direkt oder indirekt von der HKSCC beigetrieben werden. Obwohl ein Ausfall von ChinaClear für äußerst unwahrscheinlich erachtet wird, sollten den Anteilinhabern dieses Arrangement und dieses potenzielle Risiko bewusst sein.

M) Risiko des Ausfalls der HKSCC

Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies dazu führen, dass Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder in Verbindung mit diesen nicht abgewickelt werden oder verloren gehen, und der Gesellschaft können dadurch Verluste entstehen.

N) Eigentum an Stock Connect-Wertpapieren

Stock Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber verwahrt. Die physische Hinterlegung und Entnahme von Stock Connect-Wertpapieren ist der Gesellschaft im Rahmen des Northbound Trading nicht möglich.

Die (gesetzes-oder billigkeitsrechtlichen oder sonstigen) Eigentumsrechte der Gesellschaft an Stock Connect-Wertpapieren unterliegen den maßgeblichen Anforderungen, einschließlich von Gesetzen in Bezug auf die Verpflichtung zur Offenlegung von Beteiligungen oder die Beschränkung ausländischer Investitionen (siehe vorstehenden Absatz „Örtliche Marktbestimmungen, Beschränkungen ausländischer Investitionen und Offenlegungsanforderungen“). Es bleibt unerprobt, ob die chinesischen Gerichte das Eigentum von Stock-Connect Anlegern anerkennen würden, so dass sie gegen chinesische Unternehmen klagen können.

O) Kein manueller Handel oder Blockhandel

Derzeit besteht keine manuelle Handelsfunktion oder Blockhandelsfunktion für Stock Connect-Wertpapiertransaktionen im Rahmen des Northbound Trading. Die Anlageoptionen eines Subfonds können dadurch eingeschränkt werden.

P) Auftragsreihenfolge

Handelsaufträge werden in zeitlicher Reihenfolge in das China Stock Connect System („CSC“) eingestellt. Handelsaufträge können nicht geändert werden, sie können jedoch storniert und als neue Aufträge am Ende der Warteschlange wieder in das CSC eingestellt werden. Aufgrund von Quotenbeschränkungen oder sonstigen Markteingriffen kann nicht zugesichert werden, dass über einen Broker ausgeführte Transaktionen erfüllt werden.

Q) Ausführungsprobleme

Stock Connect-Transaktionen können gemäß den Stock Connect-Regeln über einen oder mehrere Broker ausgeführt werden, die von der Gesellschaft für das Northbound Trading bestellt werden können. In Anbetracht der Anforderungen in Bezug auf die Prüfung vor der Auftragsfreigabe und somit der Auslieferung von Stock Connect-Wertpapieren an einen Börsenteilnehmer vor der Ausführung der Transaktion kann der Anlageverwalter bestimmen, dass es im Interesse eines Subfonds liegt, Stock Connect-Transaktionen nur über einen Broker auszuführen, der mit der Unterdepotbank der Gesellschaft verbunden ist, die ihrerseits ein Börsenteilnehmer ist. In dieser Situation ist sich der Anlageverwalter zwar seiner Verpflichtungen in Bezug auf die bestmögliche Ausführung bewusst, es ist ihm jedoch nicht möglich, über mehrere Broker zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen Broker erfordert eine entsprechende Änderung der Unterdepotbankarrangements der Gesellschaft.

R) Keine außerbörslichen Handelsgeschäfte und Übertragungen

Marktteilnehmer müssen Kauf- und Verkaufsanträge oder Übertragungsanweisungen von Anlegern in Bezug auf Stock Connect-Wertpapieren gemäß den Stock Connect-Regeln abgleichen, ausführen oder deren Ausführung arrangieren. Diese Regel gegen außerbörsliche Handelsgeschäfte und Übertragungen für den Handel mit Stock Connect-Wertpapieren im Rahmen des Northbound Trading kann den Abgleich von Aufträgen durch Marktteilnehmer verzögern oder stören. Um den Marktteilnehmern die Durchführung des Northbound Trading und den gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erleichtern, wurde die außerbörsliche oder „handelsfreie“ Übertragung von Stock Connect-Wertpapieren zur Zuweisung durch Fondsmanager an verschiedene Fonds/Sub-funds im Anschluss an die Transaktion jedoch ausdrücklich zugelassen.

Die vorstehenden Ausführungen decken eventuell nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken ab, und die vorstehend genannten Gesetze und Rechtsvorschriften unterliegen der Änderung und es besteht keine Zusicherung in Bezug darauf, ob oder wie diese Änderungen oder Entwicklungen die Anlagen der Gesellschaft über Stock Connect beschränken oder beeinflussen können.

6. RECHTLICHES

6.1 STEUERSITUATION

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usanzen, die zur Zeit im Grossherzogtum Luxemburg angewandt werden und Änderungen unterworfen sind.

GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Anleger“ im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung entspricht, wie im Besonderen Teil definiert, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Anleger dieser Anteilskategorie als institutionelle Anleger im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% führen kann. Die reduzierte Steuer kann sich gegebenenfalls auch auf weitere Anteilskategorien anwenden, wie im Besonderen Teil für den jeweiligen Subfonds vermerkt.

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die ihren Ursprung in anderen Ländern haben, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer unterstehen.

ANLEGER

Die Anleger unterliegen in Luxemburg nach der aktuellen Gesetzeslage keiner Einkommens-, Kapitalertrags- oder Quellensteuer mit Ausnahme der Anleger, die in Luxemburg ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz oder eine ständige Niederlassung haben.

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, "CRS") entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AEOI) zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "Euro-CRS-Richtlinie") verabschiedet, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen. In Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie ab dem 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, d. h. die EUSD findet ein Jahr länger Anwendung.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung ("CRS-Gesetz") in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Dementsprechend kann die Gesellschaft von ihren Anlegern zur Bestätigung ihres CRS-Status Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese leitenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) Angaben zu einem Anteilsinhaber und seinem Konto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto

gilt. Die Gesellschaft muss dem Anleger alle Informationen mitteilen, denen zufolge (i) die Gesellschaft für die Behandlung der laut CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im CRS-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potenziellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt wurden.

Laut CRS-Gesetz erfolgt der erste Informationsaustausch für Daten des Kalenderjahres 2016 bis 30. September 2017. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI an die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen.

Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD ("Multilaterale Vereinbarung") zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben.

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“)

Aufgrund der FATCA-Bestimmungen des „US Hiring Incentives to Restore Employment–Gesetzes“ („HIRE“) und vorausgesetzt, dass der Gesellschaft direkt oder indirekt in US-Vermögen investiert, unterliegen folgende Einkommen der Gesellschaft einer 30%igen US-Quellensteuer, es sei denn, die Gesellschaft erfüllt FATCA-Anforderungen: nach dem 31. Dezember 2013 Zahlungen an die Gesellschaft, die aus in den USA generierten Einkommen herrühren; nach dem 31. Dezember 2014 Bruttoerträge der Gesellschaft durch Verkäufe von Grundbesitz aus den USA und ab dem 31. Dezember 2016 andere Zahlungen, die die Gesellschaft erhalten hat.

Übereinstimmung mit den FATCA-Bestimmungen kann dadurch erreicht werden, dass die Gesellschaft eine vertragliche Vereinbarung mit dem US-amerikanischen Finanzministerium eingeht, durch welche die Gesellschaft dafür einsteht, gewisse Steuerveröffentlichungen und Quellensteuervorgaben in den USA bezüglich der gehaltenen Anteile und Zahlungen an bestimmte Investoren der Gesellschaft zu erfüllen, oder dadurch, dass die Gesellschaft als mit den Anforderungen übereinstimmend eingestuft wird, sofern er dazu berechtigt ist.

Es ist zu beachten, dass die Vorlage dieser Vereinbarung noch nicht von der US-Regierung zur Verfügung gestellt worden ist, ferner sind die US-Bestimmungen, die die detaillierten Vorschriften darlegen, noch nicht abschliessend ausgearbeitet. Zudem können Vereinbarungen zwischen verschiedenen Regierungen und den USA getroffen werden, welche die Anforderungen bezüglich der Übereinstimmung mit den FATCA-Bestimmungen beeinflussen können. Beträge, die aufgrund der US-Steuer zurückgehalten wurden, sind gegebenenfalls nicht von der zuständigen US-amerikanischen Behörde, Internal Revenue Service („IRS“), erstattungsfähig.

Potentielle Investoren sollten ihre Berater bezüglich der Anwendbarkeit der Quellensteuerregelungen konsultieren sowie bezüglich der Informationen, die der Zahlstelle der Gesellschaft möglicherweise zur Verfügung gestellt und offengelegt werden müssen, sowie unter gewissen Umständen der IRS, wie dies in den endgültigen FATCA-Bestimmungen vorgegeben sein wird.

Die Anwendbarkeit der Quellensteuerregelungen sowie die Informationen, die übermittelt und offengelegt werden müssen, sind derzeit noch ungewiss und Änderungen vorbehalten.

Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

Inhaber von Anteilen der Gesellschaft werden gebeten, sich an ihren Steuerberater zu wenden, um Informationen über die jeweils anwendbare Besteuerung ihrer Beteiligung in ihrem Land oder in jedem anderen betroffenen Land zu erhalten.

6.2 GENERALVERSAMMLUNG UND REPORTING

Die jährliche Generalversammlung der Anleger der Gesellschaft findet jeweils am zweiten Mittwoch im Oktober eines jeden Kalenderjahres um 10.00 Uhr in Luxemburg statt. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, findet die Generalversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere, ausserordentliche Generalversammlungen

der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht. Sie werden im Mémorial, in der Luxemburger Zeitung „Luxemburger Wort“ sowie in anderen vom Verwaltungsrat gewählten Zeitungen veröffentlicht. Diese Publikationen enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der RBC erhältlich.

Neben den jährlichen Rechenschaftsberichten und den Halbjahresberichten, welche sich auf alle Subfonds beziehen, können auch für einzelne Subfonds gesonderte jährliche Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte erstellt werden.

6.3 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Anlegern, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter/-berater, der Domizilierungs- und Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

6.4 UNTERLAGEN ZUR EINSICHT

Kopien der folgenden Dokumente können während der normalen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) der KIID und Prospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und etwaigen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Vorschriften betreffend Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

6.5 DATENÜBERTRAGUNG

Die Gesellschaft, die Registerstelle und sonstige Beauftragte dürfen Informationen über Investoren an externe Parteien weitergeben, z.B. an den Fondsaufleger, autorisierte Vertriebsstellen oder wie notwendig erachtet von der Gesellschaft, von der Registerstelle oder von sonstigen Beauftragten, die von ihnen zur Bereitstellung von erweiterten Anlegerdiensten genutzt werden sowie – insbesondere in Bezug auf die Registerstelle – für die Delegation von Datenverarbeitungsvorgängen als Teil der Aufgaben der Transfer- und Registerstelle. Der Antragsteller ist ferner damit einverstanden, dass Informationen über Anleger (vorbehaltlich der Anwendung örtlicher Gesetze und/oder Vorschriften) außerhalb Luxemburgs genutzt werden können und daher möglicherweise der Prüfung durch Aufsichts- und Steuerbehörden außerhalb Luxemburgs unterliegen. Wenn Informationen über Anleger an Länder übermittelt werden, die in Bezug auf Datenschutzvorschriften nicht als gleichwertig betrachtet werden, ist es gesetzlich erforderlich, dass die Gesellschaft, die Registerstelle oder sonstige Beauftragte angemessene Maßnahmen ergreifen.

7. VERTRIEB

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile jedes Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr, welche im Besonderen Teil des Prospektes für den jeweiligen Subfonds aufgeführt ist, für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Die Vertriebsstellen und die RBC müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden, insbesondere des CSSF Zirkulars 13/ 556, beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. der RBC nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Zeichner müssen alle Dokumente und Informationen, die gemäss den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes sowie sonstigen einschlägigen Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden erforderlich sind, wie z. Bsp. bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch eine autorisierte Behörde, wie z. Bsp. Botschaft, Konsulat, Notar, Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); oder bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, der aktuellen Satzung, eine beglaubigte Kopie des Handelsregistrauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (beneficial owner) liefern. Eine Liste der je nach Zeichnerstatus erforderlichen Dokumente sind bei der RBC auf Anfrage erhältlich.

Die Vertriebsstelle und RBC haben sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der RBC die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die RBC ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

ANHANG I: BESONDERER TEIL

Dieser Anhang (Besonderer Teil des Prospektes) beschreibt die einzelnen Subfonds und enthält die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen. Der Anhang wird bei Änderungen der bestehenden Subfonds oder bei der Auflegung von neuen Subfonds auf den aktuellsten Stand gebracht.

1. BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT BIOTECH

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des BB Adamant Biotech ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des BB Adamant Biotech in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen der Biotechnologiebranche oder Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen an solchen Unternehmen zu halten oder solche Unternehmen zu finanzieren und die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern halten. Ohne die Tragweite des Begriffs "Biotechnologie" einzuschränken, umfassen Unternehmen die gesamte Wertschöpfungskette im Bereich der Biotechnologie, insbesondere Gesellschaften, die Verfahren, Methoden, Technologien und Produkte erstellen, entwickeln, verwerten, vermarkten und/oder verkaufen, in denen Organismen, Zellen oder Zellbestandteile zum Einsatz kommen.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des BB Adamant Biotech in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des BB Adamant Biotech können in Warrants auf Aktien oder anderer Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den BB Adamant Biotech daneben angemessene liquide Mittel halten.

Der BB Adamant Biotech lautet auf US-Dollar.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der BB Adamant Biotech kann Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus sogenannten Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Markets denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind. Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Dem Subfonds ist es gestattet, sich unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, Techniken und Instrumenten mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere auch zu Absicherungszwecken, zu bedienen.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen, um an den Anlagechancen besonders innovativer Projekte im Biotechnologiebereich zu partizipieren.

Die Vermögenswerte des BB Adamant Biotech unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie

unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF

basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

BB ADAMANT BIOTECH

Anteile	ISIN-Code	Mindest- erstanlage	Währung der Anteile	Verwaltungs- gebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabe- datum
I	LU0415392751	--	USD	0.9% p.a.	--	31/03/2009
B	LU0415392322	--	USD	1.6% p.a.	--	31/03/2009
I CHF	LU0415392835	--	CHF	0.9% p.a.	--	02/04/2009
B CHF	LU0415392595	--	CHF	1.6% p.a.	--	02/04/2009
I EUR	LU0415392678	--	EUR	0.9% p.a.	--	02/04/2009
B EUR	LU0415392249	--	EUR	1.6% p.a.	--	02/04/2009
I GBP	LU0767968745	--	GBP	0.9% p.a.	--	30/03/2012

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT BIOTECH

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrunde liegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

2. BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT MEDTECH & SERVICES

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des BB Adamant Medtech & Services ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des BB Adamant Medtech & Services in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen der Medizinaltechnologiebranche, oder Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen an solchen Unternehmen zu halten oder solche Unternehmen zu finanzieren und die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern halten. Ohne die Tragweite des Begriffs Medtech und Services einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Medtech und Services-Sektors Unternehmen, die hauptsächlich mit der Produktion, der Entwicklung, der Finanzierung, der Vermarktung und dem Vertrieb von medizinischen Geräten, Instrumenten sowie der Erbringung von medizinisch-technischen Dienstleistungen wie Spitäler, Labors oder deren Abwicklung befasst sind, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des BB Adamant Medtech & Services in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des BB Adamant Medtech & Services können in Warrants auf Aktien oder anderer Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den BB Adamant Medtech & Services daneben angemessene liquide Mittel halten.

Der BB Adamant Medtech & Services lautet auf EUR.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der BB Adamant Medtech & Services kann Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus sogenannten Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Markets denominated oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind. Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Dem Subfonds ist es gestattet, sich unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, Techniken und Instrumenten mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere auch zu Absicherungszwecken, zu bedienen.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen, um aus den besonders innovativen Projekten im Medizinaltechnologiebereich Mehrwert zu generieren.

Die Vermögenswerte des BB Adamant Medtech & Services unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotsituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

BB ADAMANT MEDTECH & SERVICES

Anteile	ISIN-Code	Mindest- erstanlage	Währun g der Anteile	Verwaltungs- gebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabe- datum
I	LU0415391514	--	EUR	0.9% p.a.	--	30/09/2009
B	LU0415391431	--	EUR	1.6% p.a.	--	30/09/2009
I CHF	LU0415391787	--	CHF	0.9% p.a.	--	30/09/2009
B CHF	LU0415391605	--	CHF	1.6% p.a.	--	30/09/2009
I USD	LU0453818972	--	USD	0.9% p.a.	--	30/09/2009
B USD	LU0453818899	--	USD	1.6% p.a.	--	30/09/2009
T EUR*	LU0433846515		EUR	1.2% p.a.	--	28/09/2009
T CHF*	LU0433846606	--	CHF	1.2% p.a.	--	28/09/2009
I GBP	LU0767969719	--	GBP	0.9% p.a.	--	30/03/2012
HB CHF	LU0580237955	--	CHF	1.6% p.a.	--	31/01/2011
HB EUR	LU0580275534	--	EUR	1.6% p.a.	--	31/01/2011

* Anteile der Klasse T-EUR und T-CHF sind den Anlegern vorbehalten, welche zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags bereits in diese Klassen investiert sind.

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT MEDTECH & SERVICES

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrunde liegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

3. BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT GLOBAL GENERICS

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des BB Adamant Global Generics ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des BB Adamant Global Generics in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderen Beteiligungspapiere von Unternehmen der Generika-Branche oder Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht Beteiligungen an solchen Unternehmen zu halten oder solche Unternehmen zu finanzieren und die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern halten. Ohne die Tragweite des Begriffs Generika einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Generika-Sektors Unternehmen, die hauptsächlich mit der Produktion, der Entwicklung, der Finanzierung, der Vermarktung und dem Vertrieb von Generika befasst sind, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren. Generika sind Produkte, welche dieselben aktiven Wirkstoffe wie das Medikament der Originalmarke, welches im entsprechenden Markt nicht mehr durch Patente geschützt ist, enthalten.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des BB Adamant Global Generics in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Je nach Marktlage kann der Subfonds von diesem Aktienanteil, soweit es im Interesse der Investoren ist, vorübergehend abweichen und in Geldmarktinstrumente mit "Investment Grade" zum Zeitpunkt des Kaufs investieren.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des BB Adamant Global Generics können in Warrants auf Aktien oder anderer Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe auf

Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den BB Adamant Global Generics daneben angemessene liquide Mittel halten.

Der BB Adamant Global Generics lautet auf US-Dollar.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der BB Adamant Global Generics kann Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus sogenannten Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Markets denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind. Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Dem Subfonds ist es gestattet, sich unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, Techniken und Instrumenten mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere auch zu Absicherungszwecken, zu bedienen.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen, um an den Anlagechancen besonders innovativer Projekte im Generika-Bereich zu partizipieren.

Die Vermögenswerte des BB Adamant Global Generics unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab,

welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

PERFORMANCEABHÄNGIGE VERWALTUNGSGEBÜHR

Der Anlageverwalter des BB Adamant Global Generics hat Anspruch auf eine performanceabhängige Verwaltungsgebühr („Performance Fee“).

Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht jeweils, wenn die prozentuale Rendite seit Beginn des Kalenderquartals über derjenigen des unten pro Subfonds angegebenen Vergleichsindex liegt (Outperformance über dem Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt (Outperformance über der High Watermark). Beide Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Performance Fee beträgt jeweils 10% p.a. der Outperformance über der High Watermark bzw. der Outperformance über dem jeweiligen Vergleichsindex, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performance Fee herangezogen wird.

High Watermark: Bei Lancierung des Subfonds, bzw. einer Anteilkategorie in einer anderen Währung als der Rechnungswährung, ist die High Watermark jeweils identisch mit dem Erstausgabepreis. Falls der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines folgenden Kalenderquartals oberhalb der bisherigen High Watermark und die prozentuale Rendite im Kalenderquartal über jener des Vergleichsindex liegt, wird die High Watermark auf den vor Abzug der

zurückgestellten Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag jenes Kalenderquartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn des Rechnungsquartals neu berechnet und für den Subfonds bzw. die jeweiligen Anteilkategorien zurückgestellt. Der neu berechnete Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungstages verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst.

Erst nach Ablauf des Kalenderquartals wird eine zu diesem Zeitpunkt geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performance Fee dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performance Fee nur dann zu Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds in der entsprechenden Anteilswährung gemessen über ein ganzes Kalenderquartal über derjenigen des Vergleichsindex liegt (Outperformance über dem Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil auch über der High Watermark liegt (Outperformance über der High Watermark).

Subfonds	Anteilswährung	Vergleichsindex
BB Adamant Global Generics*	USD	MSCI World Net USD
BB Adamant Global Generics*	EUR	MSCI World Net in EUR
BB Adamant Global Generics*	CHF	MSCI World Net in CHF

* Performance Fee wird auf Basis des Vergleichsindex berechnet.

BB ADAMANT GLOBAL GENERICS

Anteile	ISIN-Code	Mindest- erstanlage	Währung der Anteile	Verwaltungs- gebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabe- datum
I	LU1318738678	--	USD	0.9% p.a.	10% p.a.	30/11/2015
I2	LU1318738751	5'000'000	USD	0.9% p.a.	--	30/11/2015
B	LU1318738835	--	USD	1.6% p.a.	10% p.a.	30/11/2015
I CHF	LU1318738918	--	CHF	0.9% p.a.	10% p.a.	30/11/2015
I2 CHF	LU1318739056	5'000'000	CHF	0.9% p.a.	--	30/11/2015
B CHF	LU1318739130	--	CHF	1.6% p.a.	10% p.a.	30/11/2015
I EUR	LU1318739213	--	EUR	0.9% p.a.	10% p.a.	30/11/2015
I2 EUR	LU1318739304	5'000'000	EUR	0.9% p.a.	--	30/11/2015
B EUR	LU1318739486	--	EUR	1.6% p.a.	10% p.a.	30/11/2015

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT GLOBAL GENERICS

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrunde liegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

4. BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT HEALTHCARE INDEX

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des BB Adamant Healthcare Index ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des BB Adamant Healthcare Index in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen der Gesundheits-Branche oder Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht Beteiligungen an solchen Unternehmen zu halten oder solche Unternehmen zu finanzieren und die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern halten. Ohne die Tragweite des Begriffs Gesundheitswesen einzuschränken, umfasst die Gesundheits-Branche Unternehmen aus den Bereichen Pharmazeutik, Medizinaltechnologie, Biotechnologie und verwandte Sektoren. Insbesondere handelt es sich dabei um Unternehmen, die Verfahren, Methoden, Technologien, Produkte oder Dienstleistungen erstellen, entwickeln, verwerten, vermarkten und/oder verkaufen, die für diagnostische und therapeutische Zwecke bei Mensch und Tier eingesetzt werden, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des BB Adamant Healthcare Index in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Je nach Marktlage kann der Subfonds von diesem Aktienanteil, soweit es im Interesse der Investoren ist, vorübergehend abweichen und in Geldmarktinstrumente mit "Investment Grade" zum Zeitpunkt des Kaufs investieren.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des BB Adamant Healthcare Index können in Warrants auf Aktien oder

anderer Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den BB Adamant Healthcare Index daneben angemessene liquide Mittel halten.

Der BB Adamant Healthcare Index lautet auf US-Dollar.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der BB Adamant Healthcare Index kann Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus sogenannten Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Markets denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind. Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Dem Subfonds ist es gestattet, sich unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, Techniken und Instrumenten mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere auch zu Absicherungs-zwecken, zu bedienen.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapieren anlegen, um an den Anlagechancen besonders innovativer Projekte im Gesundheits-Bereich zu partizipieren.

Die Vermögenswerte des BB Adamant Healthcare Index unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab,

welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

REFERENZINDEX

Referenzindex ist der Adamant Global Healthcare Index. Er repliziert die Performance von 40 kotierten Aktien des Healthcare Sektors. Dabei sind die vier Regionen

Westeuropa, Nordamerika, Japan/Australien und Emerging Markets mit jeweils 10 Titeln vertreten. Die Selektion des Indexes erfolgt durch die Bellevue Asset Management AG als Index Advisor aufgrund von qualitativen und quantitativen Kriterien. Bei den qualitativen Aspekten werden das Management, die Produktpipeline, die operationellen Risiken und Länderrisiken beurteilt. Bei der Beurteilung der quantitativen Faktoren werden namentlich die Bewertungskennzahlen: Kurs / Umsatz, PEG Ratio (KGV / Gewinnwachstum), EBITDA-Marge und Umsatzwachstum der Unternehmungen bewertet.

In den Referenzindex werden zurzeit nur Unternehmungen aufgenommen, die über eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 400 Mio. verfügen und deren Wertpapiere grundsätzlich frei handelbar sind. Zusätzlich muss das durchschnittliche Handelsvolumen pro Tag jeder im Referenzindex enthaltenen Aktie zum Zeitpunkt des halbjährlichen Rebalancing mindestens USD 500'000 betragen. Der Referenzindex wird jeweils halbjährlich am 20. April und 20. Oktober angepasst.

Details zu dem Index können bezogen werden bei:

Bellevue Asset Management AG, Seestrasse 16, 8700 Küsnacht

BB ADAMANT HEALTHCARE INDEX

Anteile	ISIN-Code	Mindest- erstanlage	Währung der Anteile	Verwaltungs- gebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabe- datum
I	LU1477742818	--	USD	0.9% p.a.	--	31/10/2016
I2	LU1587979177	10'000'000	USD	0.7% p.a.	--	Wird von dem Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt.
B	LU1477742909	--	USD	1.6% p.a.	--	31/10/2016
I CHF	LU1477743030	--	CHF	0.9% p.a.	--	31/10/2016
I2 CHF	LU1587979250	10'000'000	CHF	0.7% p.a.	--	Wird von dem Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt
B CHF	LU1477743113	--	CHF	1.6% p.a.	--	31/10/2016
I EUR	LU1477743204	--	EUR	0.9% p.a.	--	31/10/2016
I2 EUR	LU1587979334	10'000'000	EUR	0.7% p.a.	--	Wird von dem Verwaltungsrat

						durch Umlaufbeschluss festgelegt
B EUR	LU1477743386	--	EUR	1.6% p.a.	--	31/10/2016

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT HEALTHCARE INDEX

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach. Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrunde liegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

5. BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT EMERGING MARKETS HEALTHCARE

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit insbesondere in den Gesundheitsmärkten der aufstrebenden Länder haben, profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegmentes vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des BB Adamant Emerging Markets Healthcare ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des Fonds in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit insbesondere in den Gesundheitsmärkten der aufstrebenden Länder haben. Das Universum für Unternehmen wird dabei kumulativ wie folgt bestimmt:

- Aktien von Unternehmen, die hauptsächlich im Gesundheitsbereich in den aufstrebenden Ländern tätig sind.
- Darunter fallen Unternehmen in den Bereichen wie Generika, Medtech, Biotech, Pharma und Gesundheitsdienstleistungen, die in der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen tätig sind.
- Kotierung an einer anerkannten Börse oder im Rahmen einer Neuemission an der jeweiligen Börse die Börsennotierung beantragt haben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des BB Adamant Emerging Markets Healthcare in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren.

Die Gesellschaft darf bis zu 20% seines Nettovermögens des BB Adamant Emerging Markets Healthcare in chinesischen A-Aktien über Stock Connect anlegen.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des Subfonds können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden.

Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den Subfonds daneben angemessene liquide Mittel halten.

Der BB Adamant Emerging Markets Healthcare lautet auf USD.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen im BB Adamant Emerging Markets Healthcare mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Ländern sind allgemein volatil. Insbesondere besteht das Risiko:

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahme, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des BB Adamant Emerging Markets Healthcare einschränken, wie etwa Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Überdies können Anlagen des Subfonds in gewissen Ländern von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuer- und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder

beeinträchtigt werden. Weiterhin bestehen Risiken in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des Subfonds die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich Anlagen in Schwellenländerstaaten wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen.

In gewissen Staaten wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen.

Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Gesellschaften in bestimmten Staaten der Region darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und ihr Eigentum an Wertpapieren in gewissen Staaten durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

Dem Subfonds ist es gestattet, sich unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, Techniken und Instrumenten mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere auch zu Absicherungszwecken, zu bedienen.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% des Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen, um an den Anlagechancen besonders innovativer Projekte im Gesundheits-Bereich zu partizipieren.

Die Vermögenswerte des BB Adamant Emerging Markets Healthcare unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält.

Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

PERFORMANCEABHÄNGIGE VERMÖGENSVERWALTUNGSGEBÜHR

Der Anlageverwalter des BB Adamant Emerging Markets Healthcare hat Anspruch auf eine performanceabhängige Verwaltungsgebühr („Performance Fee“).

Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht jeweils, wenn die prozentuale Rendite seit Beginn des Kalenderquartals über derjenigen des unten pro Subfonds angegebenen Vergleichsindexes liegt (Outperformance über dem Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt (Outperformance über der High Watermark). Beide Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Performance Fee beträgt jeweils 10% p.a. der Outperformance über der High Watermark bzw. der Outperformance über dem jeweiligen Vergleichsindex, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performance Fee herangezogen wird.

High Watermark: Bei Lancierung des Subfonds, bzw. einer Anteilkategorie in einer anderen Währung als der Rechnungswährung, ist die High Watermark jeweils identisch mit dem Erstausgabepreis. Falls der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines folgenden Kalenderquartals oberhalb der bisherigen High Watermark und die prozentuale Rendite im

Kalenderquartal über jener des Vergleichsindex liegt, wird die High Watermark auf den vor Abzug der zurückgestellten Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag jenes Kalenderquartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn des Rechnungsquartals neu berechnet und für den Subfonds bzw. die jeweiligen Anteilkategorien zurückgestellt. Der neu berechnete Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungstages verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst.

Erst nach Ablauf des Kalenderquartals wird eine zu diesem Zeitpunkt geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performance Fee dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performance Fee nur dann zu Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds in der entsprechenden Anteilswährung gemessen über ein ganzes Kalenderquartal über derjenigen des Vergleichsindex liegt (Outperformance über dem Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil auch über der High Watermark liegt (Outperformance über der High Watermark).

Subfonds	Anteilswährung	Vergleichsindex
BB Adamant Emerging Markets Healthcare	USD	MSCI Emerging Markets Healthcare (M1EF0HC Index) Net TR USD
BB Adamant Emerging Markets Healthcare (EUR)*	EUR	MSCI Emerging Markets Healthcare (M1EF0HC Index) Net TR EUR
BB Adamant Emerging Markets Healthcare (CHF)*	CHF	MSCI Emerging Markets Healthcare (M1EF0HC Index) Net TR CHF

* Performance Fee wird auf Basis des Vergleichsindex berechnet.

BB ADAMANT EMERGING MARKETS HEALTHCARE

Anteile	ISIN-Code	Mindest- erstanlage	Währung der Anteile	Verwaltungs- gebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabe- datum
I		--	USD	0.9% p.a.	10% p.a.	
I2		5'000'000	USD	0.9% p.a.	--	
B		--	USD	1.6% p.a.	10% p.a.	
I CHF		--	CHF	0.9% p.a.	10% p.a.	
I2 CHF		5'000'000	CHF	0.9% p.a.	--	
B CHF		--	CHF	1.6% p.a.	10% p.a.	
I EUR		--	EUR	0.9% p.a.	10% p.a.	
I2 EUR		5'000'000	EUR	0.9% p.a.	--	
B EUR		--	EUR	1.6% p.a.	10% p.a.	

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT EMERGING MARKETS HEALTHCARE

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrunde-
liegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

6. BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT ASIA PACIFIC HEALTHCARE

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit insbesondere in den Gesundheitsmärkten des asiatisch-pazifischen Raum haben, profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegmentes vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des BB Adamant Asia Pacific Healthcare ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des Fonds in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit insbesondere in den Gesundheitsmärkten des asiatisch-pazifischen Raum haben. Das Universum für Unternehmen wird dabei kumulativ wie folgt bestimmt:

- Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit insbesondere im Gesundheitsbereich im asiatisch-pazifischen Raum haben.
- Darunter fallen Unternehmen in den Bereichen wie Generika, Medtech, Biotech, Pharma und Gesundheitsdienstleistungen, die in der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen tätig sind.
- Kotierung an einer anerkannten Börse oder im Rahmen einer Neuemission an der jeweiligen Börse die Börsennotierung beantragt haben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des BB Adamant Asia Pacific Healthcare in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren.

Die Gesellschaft darf bis zu 20% seines Nettovermögens des BB Adamant Asia Pacific Healthcare in chinesischen A-Aktien über Stock Connect anlegen.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des Subfonds können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden.

Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den Subfonds daneben angemessene liquide Mittel halten.

Der BB Adamant Asia Pacific Healthcare lautet auf USD.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen im BB Adamant Asia Pacific Healthcare mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Schwellenländern sind allgemein volatil. Insbesondere besteht das Risiko:

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des BB Adamant Asia Pacific Healthcare einschränken, wie etwa Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Überdies können Anlagen des Subfonds in gewissen Ländern von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuer- und

Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Weiterhin bestehen Risiken in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des Subfonds die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich Anlagen in Schwellenländerstaaten wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen.

In gewissen Staaten wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen.

Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Gesellschaften in bestimmten Staaten der Region darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und ihr Eigentum an Wertpapieren in gewissen Staaten durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

Dem Subfonds ist es gestattet, sich unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, Techniken und Instrumenten mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere auch zu Absicherungszwecken, zu bedienen.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% des Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapieren anlegen, um an den Anlagechancen besonders innovativer Projekte im Gesundheits-Bereich zu partizipieren.

Die Vermögenswerte des BB Adamant Asia Pacific Health unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den

ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

PERFORMANCEABHÄNGIGE VERMÖGENSVERWALTUNGSGEBÜHR

Der Anlageverwalter des BB Adamant Asia Pacific Healthcare hat Anspruch auf eine performanceabhängige Verwaltungsgebühr („Performance Fee“).

Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht jeweils, wenn die prozentuale Rendite seit Beginn des Kalenderquartals über derjenigen des unten pro Subfonds angegebenen Vergleichsindexes liegt (Outperformance über dem Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt (Outperformance über der High Watermark). Beide Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Performance Fee beträgt jeweils 10% p.a. der Outperformance über der High Watermark bzw. der Outperformance über dem jeweiligen Vergleichsindex, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performance Fee herangezogen wird.

High Watermark: Bei Lancierung des Subfonds, bzw. einer Anteilkategorie in einer anderen Währung als der Rechnungswährung, ist die High Watermark jeweils identisch mit dem Erstausgabepreis. Falls der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines folgenden Kalenderquartals oberhalb der bisherigen

High Watermark und die prozentuale Rendite im Kalenderquartal über jener des Vergleichsindex liegt, wird die High Watermark auf den vor Abzug der zurückgestellten Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag jenes Kalenderquartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn des Rechnungsquartals neu berechnet und für den Subfonds bzw. die jeweiligen Anteilkategorien zurückgestellt. Der neu berechnete Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungstages verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst.

Erst nach Ablauf des Kalenderquartals wird eine zu diesem Zeitpunkt geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performance Fee dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performance Fee nur dann zu Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds in der entsprechenden Anteilswährung gemessen über ein ganzes Kalenderquartal über derjenigen des Vergleichsindex liegt (Outperformance über dem Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil auch über der High Watermark liegt (Outperformance über der High Watermark).

Subfonds	Anteilswährung	Vergleichsindex
BB Adamant Asia Pacific Healthcare	USD	MSCI Asia Pacific Healthcare (M1PF0HC Index) Net TR USD
BB Adamant Asia Pacific Healthcare (EUR)*	EUR	MSCI Asia Pacific Healthcare (M1PF0HC Index) Net TR EUR
BB Adamant Asia Pacific Healthcare (CHF)*	CHF	MSCI Asia Pacific Healthcare (M1PF0HC Index) Net TR CHF

* Performance Fee wird auf Basis des Vergleichsindex berechnet.

BB ADAMANT ASIA PACIFIC HEALTHCARE

Anteile	ISIN-Code	Mindest-erstanlage	Währung der Anteile	Verwaltungs-gebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabedatum
I	LU1587984680	--	USD	0.9% p.a.	10% p.a.	28/04/2017
I2	LU1587984763	5'000'000	USD	0.9% p.a.	--	28/04/2017
B	LU1587984847	--	USD	1.6% p.a.	10% p.a.	28/04/2017
I CHF	LU1587984920	--	CHF	0.9% p.a.	10% p.a.	28/04/2017
I2 CHF	LU1587985067	5'000'000	CHF	0.9% p.a.	--	28/04/2017
B CHF	LU1587985141	--	CHF	1.6% p.a.	10% p.a.	28/04/2017
I EUR	LU1587985224	--	EUR	0.9% p.a.	10% p.a.	28/04/2017
I2 EUR	LU1587985497	5'000'000	EUR	0.9% p.a.	--	28/04/2017
B EUR	LU1587985570	--	EUR	1.6% p.a.	10% p.a.	28/04/2017

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ADAMANT ASIA PACIFIC HEALTHCARE

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrundeliegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

7. BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ENTREPRENEUR EUROPE

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung familiengeführter europäischer Unternehmen profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegmentes vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des BB Entrepreneur Europe ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des BB Entrepreneur Europe in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern Europas haben und die vorwiegend von Eigentümern geführt werden. Das Universum für eigentümergeführte Unternehmen wird dabei wie folgt bestimmt:

- Ein oder mehrere Aktionäre halten bedeutende Aktienpakete (mindestens 20%) und üben einen massgeblichen Einfluss auf die Unternehmenspolitik aus.
- Kotierung an einer anerkannten Börse oder im Rahmen einer Neuemission an der jeweiligen Börse die Börsennotierung beantragt haben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des BB Entrepreneur Europe in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des BB Entrepreneur Europe können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden.

Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den BB Entrepreneur Europe daneben angemessene liquide Mittel halten.

Der Subfonds BB Entrepreneur Europe kann nach den Vorgaben der Kreuzbeteiligungen, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes beschrieben, in Anteile des BB Entrepreneur Europe Small investieren.

Der BB Entrepreneur Europe lautet auf EUR.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der BB Entrepreneur Europe kann Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus europäischen Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von europäischen Emerging Markets denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind.

Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Dem Subfonds ist es gestattet, sich unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, Techniken und Instrumenten mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere auch zu Absicherungszwecken, zu bedienen.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen.

Die Vermögenswerte des BB Entrepreneur Europe unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotsituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilsklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilsklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

BB ENTREPRENEUR EUROPE

Anteile	ISIN-Code	Mindest- erstanlage	Währung der Anteile	Verwaltungs- gebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabe- datum
I	LU0415391944	--	EUR	0.9% p.a.	--	30/04/2009
B	LU0415391860	--	EUR	1.6% p.a.	--	30/04/2009
I CHF	LU0415392165	--	CHF	0.9% p.a.	--	30/04/2009
B CHF	LU0415392082	--	CHF	1.6% p.a.	--	30/04/2009
I GBP	LU0767970303	--	GBP	0.9% p.a.	--	30/03/2012
AB EUR	LU0810317205	--	EUR	1.6% p.a.	--	31/07/2012

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ENTREPRENEUR EUROPE

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrunde liegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

8. BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ENTREPRENEUR EUROPE SMALL

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung klein- und mittelkapitalisierter, eigentümergeführter Unternehmen profitieren wollen, die mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegmentes vertraut sind und die bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe Risikoaversion verfügen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des BB Entrepreneur Europe Small ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des BB Entrepreneur Europe Small in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von klein- und mittelkapitalisierten Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern Europas haben und die vorwiegend von Eigentümern geführt werden. Das Universum für eigentümergeführte Unternehmen wird dabei wie folgt bestimmt:

- Ein oder mehrere Aktionäre halten bedeutende Aktienpakete (mindestens 20%) und üben einen massgeblichen Einfluss auf die Unternehmenspolitik aus.
- Kotierung an einer anerkannten Börse oder im Rahmen einer Neuemission an der jeweiligen Börse die Börsennotierung beantragt haben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des BB Entrepreneur Europe Small in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des Subfonds können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden.

Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den BB Entrepreneur Europe Small daneben angemessene liquide Mittel halten.

Anteile des BB Entrepreneur Europe Small können nach den Vorgaben der Kreuzbeteiligungen, wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes beschrieben, in Anteile des BB Entrepreneur Europe investiert werden.

Der BB Entrepreneur Europe Small lautet auf EUR.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der BB Entrepreneur Europe Small kann Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus europäischen Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von europäischen Emerging Markets denominated oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind.

Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Dem Subfonds ist es gestattet, sich unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, Techniken und Instrumenten mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere auch zu Absicherungszwecken, zu bedienen.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen.

Die Vermögenswerte des BB Entrepreneur Europe Small unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

Einreichung der Aufträge

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

Performanceabhängige Verwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter des BB Entrepreneur Europe Small hat ab 18 Mai 2015 Anspruch auf eine performanceabhängige Verwaltungsgebühr „Performance Fee“.

Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht jeweils, wenn die prozentuale Rendite seit Beginn des Kalenderquartals über derjenigen des unten pro Subfonds angegebenen Vergleichsindex liegt (Outperformance über dem Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt (Outperformance über der High Watermark). Beide Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Performance Fee beträgt jeweils 10% p.a. der Outperformance über der High Watermark bzw. der Outperformance über dem jeweiligen Vergleichsindex, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performance Fee herangezogen wird.

High Watermark: Mit der Einführung der Performance Fee per 18 Mai 2015 ist die High Watermark identisch mit dem Jahresend-NAV 2014 der entsprechenden Anteilklassen. Falls der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines folgenden Kalenderquartals oberhalb der bisherigen High Watermark und die prozentuale Rendite im Kalenderquartal über jener des Vergleichsindex liegt, wird die High Watermark auf den

vor Abzug der zurückgestellten Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag jenes Kalenderquartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn des Rechnungsquartals neu berechnet und für den Subfonds bzw. die jeweiligen Anteilkategorien zurückgestellt. Der neu berechnete Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungstages verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst.

Erst nach Ablauf des Kalenderquartals wird eine zu diesem Zeitpunkt geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performance Fee dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performance Fee nur dann zu Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds in der entsprechenden Anteilswährung gemessen über ein ganzes Kalenderquartal über derjenigen des Vergleichsindex liegt (Outperformance über dem Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil auch über der High Watermark liegt (Outperformance über der High Watermark).

Subfonds	Anteilswährung	Vergleichsindex
BB Entrepreneur Europe Small*	EUR	MSCI Europe ex UK Small Net TR EUR
BB Entrepreneur Europe Small*	CHF	MSCI Europe ex UK Small Net TR in CHF

* Performance Fee wird auf Basis des Vergleichsindex berechnet.

BB ENTREPRENEUR EUROPE SMALL

Anteile	ISIN-Code	Mindest- erstanlage	Währung der Anteile	Verwaltungs- gebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabe- datum
I	LU0631859062	--	EUR	0.9% p.a.	10% p.a.	30/06/2011
B	LU0631859229	--	EUR	1.6% p.a.	10% p.a.	30/06/2011
I CHF	LU0631859575	--	CHF	0.9% p.a.	10% p.a.	30/06/2011
B CHF	LU0631859732	--	CHF	1.6% p.a.	10% p.a.	30/06/2011
AB EUR		--	EUR	1.6% p.a.	10% p.a.	Wird von dem Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ENTREPRENEUR EUROPE SMALL

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrunde liegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

9. BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ENTREPRENEUR SWITZERLAND

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung familiengeführter europäischer Unternehmen profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegmentes vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des BB Entrepreneur Switzerland ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des BB Entrepreneur Switzerland in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die entweder (i) ihren Sitz in der Schweiz haben, (ii) ihren Sitz außerhalb der Schweiz haben, ihre Geschäftstätigkeit aber überwiegend in der Schweiz ausüben oder (iii) als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten und die vorwiegend von Eigentümern geführt werden. Das Universum für eigentümergeführte Unternehmen wird dabei wie folgt bestimmt:

- Ein oder mehrere Aktionäre halten bedeutende Aktienpakete (mindestens 20%) und üben einen massgeblichen Einfluss auf die Unternehmenspolitik aus.
- Kotierung an einer anerkannten Börse oder im Rahmen einer Neuemission an der jeweiligen Börse die Börsennotierung beantragt haben.

Außerdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des BB Entrepreneur Switzerland in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des BB Entrepreneur Switzerland können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden.

Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den BB Entrepreneur Switzerland daneben angemessene liquide Mittel halten.

Der BB Entrepreneur Switzerland lautet auf CHF.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf CHF oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise

abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Dem Subfonds ist es gestattet, sich unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, Techniken und Instrumenten mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere auch zu Absicherungs-zwecken, zu bedienen.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen.

Die Vermögenswerte des BB Entrepreneur Switzerland unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilsklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

BB ENTREPRENEUR SWITZERLAND

Anteile	ISIN-Code	Mindest- erstanlage	Währung der Anteile	Verwaltungs- gebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabe- datum
I	LU1477743469	--	CHF	0.9% p.a.	--	30/11/2016
B	LU1477743543	--	CHF	1.6% p.a.	--	30/11/2016
I	LU1477743626	--	EUR	0.9% p.a.	--	30/11/2016
B	LU1477743899	--	EUR	1.6% p.a.	--	30/11/2016
AB EUR	TBD	--	EUR	1.6% p.a.	--	Wird von dem Verwaltungsrat durch Umlaufbeschluss festgelegt

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB ENTREPRENEUR SWITZERLAND

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrunde liegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

10. BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB AFRICAN OPPORTUNITIES

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in afrikanischen Ländern inklusive der Golfkooperationsstaaten haben, profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegmentes vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des BB African Opportunities ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Nettovermögens des BB African Opportunities in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in afrikanischen Ländern inklusive der Golfkooperationsstaaten haben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens des BB African Opportunities in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des BB African Opportunities können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden.

Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Gesellschaft kann für den BB African Opportunities daneben angemessene liquide Mittel halten.

Der BB African Opportunities lautet auf EUR.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen im BB African Opportunities mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in afrikanischen Staaten sind allgemein volatil. Insbesondere besteht das Risiko:

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem

entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des BB African Opportunities einschränken, wie etwa Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Überdies können Anlagen des Subfonds in gewissen Ländern von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuer- und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Weiterhin bestehen Risiken in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des Subfonds die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich Anlagen in gewissen afrikanischen Staaten wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen.

In gewissen afrikanischen Staaten wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen.

Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Gesellschaften in bestimmten afrikanischen Staaten inklusive der Golfkooperationsstaaten darstellen, werden

nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und ihr Eigentum an Wertpapieren in gewissen afrikanischen Staaten inklusive der Golfkooperationsstaaten durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

Dem Subfonds ist es gestattet, sich unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, Techniken und Instrumenten mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere auch zu Absicherungszwecken, zu bedienen.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere, gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen.

Die Vermögenswerte des BB African Opportunities unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den

ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

BB AFRICAN OPPORTUNITIES

Anteile	ISIN-Code	Mindest- erstanlage	Währung der Anteile	Verwaltungs- gebühr	Performance Fee	Erstmaliges Ausgabe- datum
I	LU0433847323	--	EUR	0.9% p.a.	--	30/06/2009
B	LU0433847240	--	EUR	1.6% p.a.	--	30/06/2009
I CHF	LU0433847679	--	CHF	0.9% p.a.	--	30/06/2009
B CHF	LU0433847596	--	CHF	1.6% p.a.	--	30/06/2009
I USD	LU0437409203	--	USD	0.9% p.a.	--	30/06/2009
B USD	LU0437409112	--	USD	1.6% p.a.	--	30/06/2009
I GBP	LU0767971376	--	GBP	0.9% p.a.	--	30/03/2012
AI GBP	TBD	--	GBP	0.9% p.a.	--	TBD

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB AFRICAN OPPORTUNITIES

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Position des/der zugrunde liegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

11. BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB GLOBAL MACRO

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und gezielt von der Marktentwicklung eines weltweit über verschiedene Anlageklassen breit diversifizierten Portfolios profitieren wollen und bereit sind, gewisse Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine mittlere Risikobereitschaft verfügen.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des BB Global Macro ist es, durch den Einsatz von globalen Makrostrategien und des daraus resultierenden Portfolios von sorgfältig ausgewählten, über verschiedene Anlageklassen diversifizierten Anlagen, einen positiven absoluten Ertrag zu erzielen. Die Anlagestrategie strebt für den Anleger eine Rendite an, welche über dem Referenzindex EUR 3 Monats-LIBOR liegt.

Der BB Global Macro investiert in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und Forderungswertrechte sämtlicher Bonitätsstufen, Laufzeiten und Währungen, in Schatzanleihen, sofern es sich um Wertpapiere handelt, die an den internationalen Märkten begeben wurden, in internationale Aktien, Wandel- und Optionsanleihen, in alle anderen Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind und in Geldmarktinstrumente.

Zur Minderung des Marktrisikos kann der Subfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der BB Global Macro kann zum Zwecke einer effizienten Verwaltung im Rahmen der Anlagebeschränkungen ebenfalls Derivate und –instrumente einsetzen. Die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente umfassen hauptsächlich Optionen, Futures, Differenzgeschäfte, Forwardkontrakte auf eine breite Palette von Finanzinstrumenten und Optionen auf solche Finanzinstrumente, ohne auf diese derivativen Finanzinstrumente beschränkt zu sein.

Zu jedem Zeitpunkt werden die Long-Positionen ausreichend liquide sein, um dem Subfonds aus den Short-Positionen entstehende Verpflichtungen abzudecken.

Der Subfonds setzt seine Anlagepolitik um, indem er auf die Entwicklung und/oder die Volatilität spezifischer Märkte setzt. Um dieses Verwaltungsziel zu erreichen, kann der Fonds Derivate einsetzen, deren Basiswert die Volatilität der Märkte ist, darunter „Volatility Swaps“ oder „Variance Swaps“. Mit diesen Derivaten kann der Fonds unter

Umständen eine Performance erzielen, die an die Abweichung zwischen der impliziten Volatilität und der tatsächlichen Volatilität in einem bestimmten Zeitpunkt geknüpft ist.

Der Subfonds kann bei verschiedenen Emittenten auch Kreditrisiken eingehen, indem er u.a. Kreditderivate auf Indizes oder einen Korb von Emittenten eingeht.

Der Subfonds kann auch in strukturierte Produkte investieren, insbesondere in Anleihen oder andere Wertpapiere, deren Rendite beispielsweise an den Kursverlauf eines Index, von Wertpapieren, eines Wertpapierkorbs oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gebunden ist.

Zur Risikostreuung kann der Subfonds auf derivative Finanzinstrumente zurückgreifen, bei deren Basiswerten es sich um Rohstoffindizes handelt, wobei der Anteil pro Index auf höchstens 10% des Nettovermögens des Subfonds beschränkt ist.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der BB Global Macro lautet auf EUR.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

In Bezug auf Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften und Differenzgeschäften wird auf die allgemeinen Risikohinweise in Kapitel 5.4 verwiesen.

Die Anlagestrategie und Risiken des BB Global Macro unterscheiden sich von der Anlagestrategie und den Risiken traditioneller Fonds, die ausschließlich in Long-Positionen investieren. Insbesondere kann der BB Global Macro derivative Finanzinstrumente verwenden, um Short-Positionen einzugehen. Sollte der Wert solcher Anlagen steigen anstelle zu fallen, so wird die Verwendung von Short-Positionen einen negativen Effekt auf den Wert des Subfonds haben und in extremen Marktlagen kann dies, theoretisch, zu unbeschränkten Verlusten des Subfonds führen. Sollte eine solche extreme Marktlage eintreten, könnten die Anleger unter besonderen Umständen nur eine minimale oder keine Rendite erzielen oder sogar den ursprünglich investierten Betrag nicht mehr zurückerhalten.

Dem Subfonds ist es gestattet, unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, sich Techniken und Instrumente mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere auch zu Absicherungszwecken, zu bedienen.

Die Vermögenswerte des BB Global Macro unterliegen täglichen Kursschwankungen, der Wert des Fonds richtet

sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

PERFORMANCEABHÄNGIGE VERWALTUNGSGEBÜHR

Der Anlageverwalter des BB Global Macro hat Anspruch auf eine performanceabhängige Verwaltungsgebühr („Performance Fee“).

Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht jeweils, wenn die prozentuale Rendite seit Beginn des Kalenderquartals über derjenigen des unten pro Subfonds angegebenen Vergleichsindex, der am Ende eines jeden Quartals (letzter Bewertungstag im März, Juni, September, Dezember) an die aktuellen Marktverhältnisse angepasst wird, liegt (Outperformance über dem Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt (Outperformance über der High Watermark). Beide Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Performance Fee beträgt jeweils 15% p.a. der Outperformance über der High Watermark bzw. der Outperformance über dem jeweiligen Vergleichsindex, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performance Fee herangezogen wird.

High Watermark: Bei Lancierung des Subfonds bzw. einer Anteilkategorie in einer anderen Währung als der

Rechnungswährung ist die High Watermark jeweils identisch mit dem Erstausgabepreis. Falls der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines folgenden Kalenderquartals oberhalb der bisherigen High Watermark und die prozentuale Rendite im Kalenderquartal über jener des Vergleichsindex liegt, wird die High Watermark auf den vor Abzug der zurückgestellten Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag jenes Kalenderquartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn des Rechnungsquartals neu berechnet und für den jeweiligen Subfonds bzw. die jeweiligen Anteilklassen zurückgestellt. Der neu berechnete Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungstages verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst.

Erst nach Ablauf des Kalenderquartals wird ein zu diesem Zeitpunkt geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performance Fee dem Anlageberater ausbezahlt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performance Fee nur dann zur Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds in der entsprechenden Anteilswährung gemessen über ein ganzes Kalenderquartal über derjenigen des Vergleichsindex (Outperformance über dem Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil auch über der High Watermark liegt (Outperformance über der High Watermark).

GEBÜHREN AUF EBENE DER ZIEL-OGA UND -OGAW

Sofern der Subfonds Anteile anderer OGA und OGAW erwerben kann, wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Gebühren und Kosten, welche auf das Nettovermögen des Subfonds, gemäß Kapitel 4.6 erhoben werden, bei den Zielfonds Kosten für die Zentralverwaltung, die Depotbank, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern, sowie sonstige Kosten und Gebühren anfallen, und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann.

Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet werden, betragen beim BB Global Macro maximal 2% p.a.

BB GLOBAL MACRO

Anteile	ISIN-Code	Mindest- erstanla- ge	Währung der Anteile	Verwaltungs- gebühr	Performance Fee	Vergleichsindex	Erstmaliges Ausgabedatum
I	LU0494762056	--	EUR	0.8% p.a.	15% p.a.	EUR 3 Monats- Libor	31/03/2010
B	LU0494761835	--	EUR	1.4% p.a.	15% p.a.	EUR 3 Monats- Libor	31/03/2010
AI	TBD		EUR	0.8% p.a.	15% p.a.	EUR 3 Monats- Libor	TBD
AB	LU1325892591		EUR	1.4% p.a.	15% p.a.	EUR 3 Monats- Libor	31/03/2016
HI CHF	LU0513479948	--	CHF	0.8% p.a.	15% p.a.	CHF 3 Monats- Libor	31/05/2010
HB CHF	LU0513479864	--	CHF	1.4% p.a.	15% p.a.	CHF 3 Monats- Libor	31/05/2010
HI GBP	LU0767971616	--	GBP	0.8% p.a.	15% p.a.	GBP 3 Monats- Libor	30/03/2012
HI USD	LU1233583258	--	USD	0.8% p.a.	15% p.a.	USD 3 Monats- Libor	10/08/2015
HB USD	LU1233584223	--	USD	1.4% p.a.	15% p.a.	USD 3 Monats- Libor	02/07/2015

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB GLOBAL MACRO

Im Einklang mit den Regelungen des Gesetzes von 2010 und den Bestimmungen des CSSF Zirkulars 11/512 wird nach eingehender Prüfung durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft unter diesem Subfonds ein Risikomanagement appliziert, das sicherstellt, dass alle Risiken, die für diesen Subfonds einschlägig werden könnten, erfasst werden können.

Berechnung des Gesamtrisikos / des Global Exposure

Teil des Risikomanagementprozesses, der für diesen Subfonds appliziert wird, ist das sogenannte „Global Exposure/die Feststellung des Gesamtrisikos“ des Subfonds, das durch den sogenannten „Absolute Value at Risk Approach /absolute VaR“ festgestellt und kontrolliert wird.

Die Berechnung des VaR wird auf Basis eines einseitigen Aussagewahrscheinlichkeitsintervalls von 99 %, als auch einer Haltedauer von 20 Tagen ausgemacht.

Der VaR dieses Subfonds wird unter dem „Absolute VaR“ berechnet.

Dies auf der Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds und begrenzt durch ein maximum VaR Limit, das durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft nach eingehender Prüfung der Investitionen und des Risikoprofils dieses Subfonds festgesetzt worden ist.

Das maximale VaR Limit, das dahingehend für diesen Subfonds festgesetzt ist, beläuft sich auf 20 % des Nettoinventarwertes des Subfonds.

FREMDFINANZIERUNGSGRAD:

Der Fremdfinanzierungsgrad ist durch einschlägige ESMA Richtlinien als die Summe der Nominalwerte der Derivate, die in Subfonds eingesetzt werden, definiert.

Definitionsbedingt führt dies zu konservativen Ergebnissen da einige Derivate, die zu Absicherungszwecken benutzt werden in die Berechnung des Fremdfinanzierungsgrades mit einfließen und dadurch zu einem erhöhten Ergebnis des Fremdfinanzierungsgrades führen.

Konsequenterweise kann der Fremdfinanzierungsgrad unter bestimmten Umständen erheblich sein aber nicht notwendigerweise das genaue aktuelle Risiko der Fremdfinanzierung, dem sich ein Investor aussetzen kann, reflektieren.

Der erwartete Fremdfinanzierungsgrad unter diesem Subfonds kann zwischen 0% und 400 % bezogen auf den Nettoinventarwert des Subfonds variieren.

Diese Einschätzung basiert auf historischen Daten.

Unter diesem Subfonds können sich aber auch unter bestimmten Umständen (z.B. sehr niedrige Marktvolatilität) höhere Fremdfinanzierungsgrade ergeben.

12. Bellevue Funds (lux) – BB Research Select

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung eines selektiv ausgewählten Aktienportfolios profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegmentes vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des BB Research Select ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Hierzu investiert der BB Research Select mindestens zwei Drittel des Nettovermögens in sorgfältig ausgewählte Aktien und Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern (wie unter Punkt 5.1. „Anlageziele und Anlagepolitik“ definiert), haben. Die Länder-, Branchen- und Titelselektion erfolgt dabei auf Basis der Research Empfehlungen der Bank am Bellevue wobei der Anlageschwerpunkt auf Unternehmen liegt, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben.

Bis zu maximal einem Drittel des Nettovermögens können in Schuldtitel von privaten und staatlichen Emittenten mit unterschiedlichen Laufzeiten und Bonitäten oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investiert werden.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des BB Research Select können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden.

Dem Subfonds ist es gestattet, sich unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, Techniken und Instrumenten mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere auch zu Absicherungs-zwecken, zu bedienen.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen.

Die Gesellschaft kann für den BB Research Select daneben angemessen liquide Mittel halten.

Der BB Research Select lautet auf CHF.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

Die Anlagen können auf CHF oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Anlagen in anerkannte Länder kann der BB Research Select unter anderem Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von Emerging-Markets-Ländern denominated oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind.

Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Vermögenswerte des BB Research Select unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

ANLAGEBERATER

Die Bellevue Asset Management AG hat die Bank am Bellevue AG, Seestrasse 16, CH-8700 Küsnacht/Zürich beauftragt, sie im Hinblick auf die Anlageentscheidung zu beraten.

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilsklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

BB RESEARCH SELECT

Anteile	ISIN-Code	Mindesterst-anlage	Währung der Anteile	Verwaltungs-gebühr	Performance Fee	Lancierungs-datum
I	LU0865909997	--	CHF	0.90% p.a.	N/A	1/08/2013
B	LU0865910144	--	CHF	1.60% p.a.	N/A	1/08/2013

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) – BB RESEARCH SELECT

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Positionen des/der zugrunde liegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.

13. BELLEVUE FUNDS (LUX) - BB RESEARCH ABSOLUTE

ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklung eines selektiv ausgewählten Aktienportfolios profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieses Marktsegmentes vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Fonds strebt die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums an. Er investiert in ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern (wie unter Punkt 5.1. „Anlageziele und Anlagepolitik“ definiert) haben. Die Länder-, Branchen- und Titelselektion erfolgt dabei auf Basis der Research Empfehlungen der Bank am Bellevue wobei der Anlageschwerpunkt auf Unternehmen liegt, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben.

Der Fonds versucht mittels Einsatz derivativer Techniken und Instrumente, einer taktischen Cash-Quote und/oder Investitionen in Schuldtitel von privaten und staatlichen Emittenten mit unterschiedlichen Laufzeiten und Bonitäten und/oder fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren und Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern eine partielle Absicherung vor negativen Marktbewegungen zu erreichen.

Bis zu maximal 15% des Nettovermögens des BB Research Absolute können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden.

Der Subfonds kann auch bis maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und in andere OGA investieren.

Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäss Artikel 41 (2) a) des Gesetztes vom 17. Dezember 2010 und/oder andere nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen.

Der BB Research Absolute lautet auf CHF.

BESONDERE ANLAGERISIKEN

In Bezug auf Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften wird auf die allgemeinen Risikohinweise in Kapitel 5.4 verwiesen.

Die Anlagen können auf CHF oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Anlagen in anerkannte Länder kann der BB Research Absolute unter anderem Anlagen erwerben, die entweder von Emittenten aus Emerging Markets begeben werden und/oder in Währungen von Emerging-Markets-Ländern denominated oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets gekoppelt sind.

Unter Emerging Markets werden allgemein jene Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, aber auch erhöhte Risiken bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Käufe auf Warrants bergen höhere Risiken in sich bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Die Vermögenswerte des BB Research Absolute unterliegen täglichen Kursschwankungen. Der Wert des Subfonds richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung und kann demzufolge steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird.

ANLAGEVERWALTER

Bellevue Asset Management AG

ANLAGEBERATER

Die Bellevue Asset Management AG hat die Bank am Bellevue AG, Seestrasse 16, CH-8700 Küsnacht/Zürich beauftragt, sie im Hinblick auf die Anlageentscheidung zu beraten.

AUSGABE DER ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflage einer oder mehrerer neuen Anteilklassen beschliessen.

Das erstmalige Ausgabedatum der Anteile dieser Anteilklassen wird nach Genehmigung durch die CSSF basierend auf einem Prospektupdate durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestimmt.

EINREICHUNG DER AUFTRÄGE

Zeichnung: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Rücknahme: Spätestens bis 15.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes.

Umtausch: Die zwischen den beiden betroffenen Subfonds frühere Frist.

PERFORMANCEABHÄNGIGE VERWALTUNGSGEBÜHR

Der Anlageverwalter des BB Research Absolute hat auf den Anteilen der Klassen „B“ und „I“ Anspruch auf eine performanceabhängige Verwaltungsgebühr („Performance Fee“).

Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht jeweils, wenn die prozentuale Rendite seit Beginn des Kalenderquartals über derjenigen des unten angegebenen Vergleichsindex, der am Ende eines jeden Quartals (letzter Bewertungstag im März, Juni, September, Dezember) an die aktuellen Marktverhältnisse angepasst wird, liegt (Outperformance über dem Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt (Outperformance über der High Watermark). Beide Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Performance Fee beträgt jeweils 10% p.a. der Outperformance über der High Watermark bzw. der Outperformance über dem jeweiligen Vergleichs-index, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performance Fee herangezogen wird.

High Watermark: Bei Lancierung des Subfonds, bzw. einer Anteilkategorie in einer anderen Währung als der Rechnungswährung, ist die High Watermark jeweils identisch mit dem Erstausgabepreis. Falls der

Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines folgenden Kalenderquartals oberhalb der bisherigen High Watermark und die prozentuale Rendite im Kalenderquartal über jener des Vergleichsindex liegt, wird die High Watermark auf den vor Abzug der zurückgestellten Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag jenes Kalenderquartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn des Rechnungsquartals neu berechnet und für den jeweiligen Fonds bzw. die jeweiligen Anteilkategorien zurückgestellt. Der neu berechnete Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungstages verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst.

Erst nach Ablauf des Kalenderquartals wird eine zu diesem Zeitpunkt geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performance Fee dem Anlageverwalter/-berater ausbezahlt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performance Fee nur dann zur Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds in der entsprechenden Anteilswährung gemessen über ein ganzes Kalenderquartal über derjenigen des Vergleichsindex liegt (Outperformance über dem Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil auch über der High Watermark liegt (Outperformance über der High Watermark).

Fonds	Anteilswährung	Vergleichsindex
BB Research Absolute*	CHF	CHF 3-Monats-Libor +3%

* Performance Fee wird auf Basis des Vergleichsindex berechnet.

BB RESEARCH ABSOLUTE

Anteile	ISIN-Code	Mindesterst-anlage	Währung der Anteile	Verwaltungs-gebühr	Performance Fee	Lancierungs-datum
I	LU0865910573	--	CHF	0.90% p.a.	10% p.a.	1/08/2013
B	LU0865910730	--	CHF	1.6% p.a.	10% p.a.	1/08/2013

RISIKOMANAGEMENT DES SUBFONDS BELLEVUE FUNDS (LUX) – BB RESEARCH ABSOLUTE

Der Subfonds verwendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Approach.

Der Commitment Approach ist eine Methode zur Feststellung des gesamten Risikoengagements des Subfonds. Dabei werden die derivativen Finanzpositionen des Subfonds in den Marktwert der gleichwertigen Positionen des/der zugrunde liegenden Vermögenswerts/e des derivativen Finanzinstruments umgerechnet.



Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
www.bellevue.ch

Tel. +41 44 267 67 00
E-Mail: info@bellevue.ch